

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Siedenbollentin über
Amt Treptower Tollensewinkel Altentrep-
tow
Rathausstraße 1
17087 Altentrepow**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de

Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453

Fax: 0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

5213/2019-502

Datum

24. Januar 2020

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Siedenbollentin" der Gemeinde Siedenbollentin

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Siedenbollentin“ beschlossen.

Die Gemeinde Siedenbollentin beabsichtigt mit o. g. Bebauungsplan planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer ca. 86ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) zu schaffen.

Einen konkreten Betreiber dieser Anlage gibt es laut vorliegenden Planunterlagen aktuell noch nicht. Ziel ist den mit der PVF erzeugten Strom frei zu vermarkten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: November 2019) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Bezogen auf das von der Gemeinde oben beschriebene verfolgte Planungsziel mache ich vorsorglich auf folgende planungsrechtliche Aspekte aufmerksam.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich haben Gemeinden eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.

Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 13. Januar 2020 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)**
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führt.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.

Im Auftrag

Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Alms
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
5122
Reg.-Nr.: 242 - 19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 20.12.2019

**Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin
„Solarpark Siedenbollentin“
Ihr Zeichen: 30567 – wib/köh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Anhand der Unterlagen ist zu erkennen, dass 86 ha des ca. 106 ha großen Feldblocks DEMVLI075DD10080 (Ackerland) überplant werden. Mit 24 – 47 Bodenpunkten weist die überplante Ackerfläche eine mäßige bis mittlere landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf (der Landesdurchschnitt der Wertzahl für Acker- und Grünland liegt bei 40).

Für die Feststellung, ob es sich bei einer bestimmten Fläche um eine „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ handelt, ist die Heranziehung des hier geführten Feldblockkatasters sachfremd. Das Feldblockkataster ist lediglich zur Abwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eingerichtet worden. Die Teilnahme an der Förderung ist freiwillig. Es ist also durchaus möglich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht in das Feldblockkataster aufgenommen wurden, weil der Landwirt nicht an der Förderung teilnimmt. Ebenso können nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzte Flächen im Feldblockkataster geführt werden, wie beispielsweise Aufforstungsflächen. Eine Fläche verliert daher nicht die Qualität „landwirtschaftlich genutzt“ allein durch die Herausnahme aus dem Feldblockkataster.

Für die Feststellung der Eigenschaft „landwirtschaftlich genutzt“ ist vielmehr auf die bisher tatsächlich praktizierte Nutzung bzw. die künftig bestehende Nutzbarkeit abzustellen. Anhaltspunkte sind u. a. die katasteramtlich geführte Nutzungsart oder das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Bodenschätzung durch das zuständige Finanzamt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die o. g. Fläche ist demzufolge als „landwirtschaftlich genutzt“ zu klassifizieren.

In der Konsequenz weise ich auf Folgendes hin:

Das Ziel der Raumordnung gemäß Nr. 5.3 Abs. 9 UA 2 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 („Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“) steht der Aufstellung des Bebauungsplanes auf ganzer Fläche entgegen.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE) befindet sich die Vorhabenfläche ferner im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Pkt 4.5 Landwirtschaft Abs. 3, LEP M-V 2016). Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Selbst außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden (Pkt 4.5 Landwirtschaft Abs. 5, LEP M-V 2016). Auch im Abschnitt 5.3 Energie (Abs. 9, UA 1) ist der Grundsatz enthalten, dass für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien Voraussetzungen an geeigneten Standorten geschaffen werden sollen. Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes beanspruchten Ackerflächen sind überwiegend als für die Landwirtschaft bedeutsam einzustufen.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes zwecks Energieerzeugung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen steht das o. g. Ziel der Raumordnung sowie die genannten Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

a) Aus Sicht des Naturschutzes

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zum GGB „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ DE 2246-301 sowie des Vogelschutzgebietes SPA „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ DE 2347-401. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Für das GGB „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ liegt ein FFH-Managementplan vor. Innerhalb der Managementplanung kommt es zu einer Ableitung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklungen von Lebensraumtypen und Arten.

Diese Natura-2000-Gebiete bieten einer Vielzahl von störungsempfindlichen Zielarten Lebensraum. Die geplante Maßnahme grenzt nördlich direkt an den Binsenberg an.

Schutzobjekte sind in einem Bereich von 300 m Abstand innerhalb des NSG „Hangquellmoor-Binsenberg“ die Lebensraumtypen 7230 Kalkreiches Niedermoor und 6410 Pfeifengraswiesen sowie äußerst sensible Pflanzenarten wie das besonders geschützte Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*) als Anhang II und IV-Art der FFH-RL europaweit gefährdet und in Deutschland und M-V stark gefährdete Rote Liste 2 - Art. Weiterhin den besonders geschützten Blauen Tarant (*Swertia perennis*) als in Deutschland stark gefährdete Rote Liste 2 - Art und in M-V als Rote Liste 1 – Art, Mehlprimel (*Primula farinosa*) als in Deutschland besonders geschützte und gefährdete Rote Liste 3 - Art und in M-V als Rote Liste 1 - Art.

Außerdem befinden sich weiterhin in diesem Bereich die Habitats der Anhang II und IV-Arten der FFH-RL Fischotter, Biber und Bauchige Windelschnecke. Über den Mindestabstand von 300 m hinaus sind weitere Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Managementplan aufgeführt (<http://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2246-301-Talmoorkomplex-des-Kleinen-Landgrabens-bei-Werder>). Dies sind die Lebensraumtypen 3140, 3150, 6410, 7230 sowie die FFH-Arten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Steinbeißer, Biber und der Fischotter.

Hinzu kommt die erforderliche Betrachtung der geschützten Vogelarten des o. g. Vogelschutzgebietes (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_aktuell.htm). Hier sind folgende Vogelarten für das Vogelschutzgebiet aufgelistet worden: Blässgans, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Zwergschwan.

Am Südrand der vorgesehenen B-Plan-Fläche befinden sich Niedermoorflächen. Flächen mit Niedermoor sind aus naturschutzfachlicher Sicht für eine PV-Anlage kein geeigneter Standort.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist auszuschließen, dass es durch das mögliche Aufbringen von chemischen Mitteln auf die Solarkollektoren zu erheblichen Beeinträchtigungen der sensiblen Lebensraumtypen und Arten kommt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist hinsichtlich der Verträglichkeit zu prüfen.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Punkt 1.2.1 nur die Mahd als Flächennutzung beschrieben. Hier ist eine Beweidung vorzuziehen.

Die Folgenutzung wird auf S. 14 Nr. 3 als Intensivacker festgesetzt. Hier sollte eine extensive Bewirtschaftungsform gewählt werden.

Jegliche Störungswirkungen von dieser Anlage auf das Vogelschutzgebiet müssen ausgeschlossen werden.

Das Reflexionsverhalten der Module ist ähnlich dem von Wasseroberflächen. Viele Insektenarten (besonders flugfähige Arten, die in bestimmten Lebensphasen Wasseroberflächen aufsuchen) nutzen diese Eigenschaft zur Auffindung von Gewässern. Insbesondere Libellen und Wasserkäfer, können von den wasserähnlich aussehenden Paneelen angezogen werden. Dies kann zu Verlusten bzw. einer nicht erfolgreichen Reproduktion führen.

Auf der beplanten Fläche ist das Rasten von Kranichen und Gänsen beobachtet worden. Beeinträchtigungen von weiteren Vogelarten sind abzu prüfen.

Darüber hinaus sind durch das Vorhaben weitere Eingriffe in Natur und Landschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies sind insbesondere Eingriffe durch die Errichtung der Nebenanlagen, von Trafostationen, des Betriebscontainers, Anlagen für die Energiespeicherung und –verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen der Wendeschleife und der Feuerwehrezufahrt. Naturschutzfachlich sind hier hauptsächlich Aufschüttungen und Versiegelungen des störungsempfindlichen Moorkörpers im südöstlichen Teil des beplanten Bereiches zu nennen. Darüber hinaus fehlen in den uns vorliegenden Unterlagen Aussagen zur elektrischen Erschließung der Anlage.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als weiteres Kriterium zu überprüfen.



Luftbild Hangquellmoor Binsenberg im Juli 2018. Aufsicht von Süden. Quelle: AESA aerial aus dem 2. Zwischenbericht der Succow-Stiftung zur „Revitalisierung des Hangquellmoores Binsenberg bei Siedenbollentin“

b) Aus gewässerkundlicher Sicht

Das Vorhaben berührt kein in der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte liegendes Gewässer.

c) im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

d) Hinweis zum Kompensationsbedarf

Auf Seite 24 der Begründung wird dargelegt, dass der Kompensationsbedarf durch die Zuordnung einer zertifizierten Ökokontomaßnahme innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert wird. Es wird angeraten, Ausgleichsmaßnahmen direkt vor Ort anzustreben. Hier bietet der FFH-Managementplan verschiedenste Maßnahmen an (s. Karte 3 sowie Text des Managementplanes). Weiterhin könnten Maßnahmen zur Verbesserung des o. g. FFH-Gebietes mit der Succow-Stiftung (Ansprechpartnerin Frau Dr. Seifert) abgestimmt werden.

Es sollte im Falle der Realisierung des Vorhabens die Einrichtung eines Pufferstreifens bis zur GGB-Grenze (Binsenberg) im Süden der Anlage überprüft werden (z. B. Anlage eines Grünstreifens bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Denkbar wäre außerdem das Anlegen einer Hecke im Norden der PV-Anlage. Der parallele Weg im Osten („Beseritzer Steig“) enthält bereits eine Gehölzstruktur (Biotopverbund).

Die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland der „Bornkoppel“ und „Spitze Ecke“ östlich des Planungsraumes am „Beseritzer Steig“ wird angeregt.

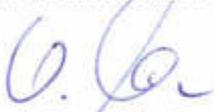
Empfohlen werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes der südlichen Grünlandfläche „Spitzeckwiesen“ oder im Langen Moor.

Am 1 km entfernten Graben aus Werder MTOL – 3500 könnten Maßnahmen zum Landschaftswasserhaushalt als Kompensationsmaßnahme realisiert werden.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg

Gemeinde Siedenbollentin
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Manfred Sasse
Telefon: (0395) 777 551-100
e-mail: manfred.sasse@
afrlms.mv-regierung.de
Mein Zeichen: AFRL MS D2
ROK-Reg.-Nr.: 4_059/19
Datum: 13.01.2020

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGembe teilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 30.10.2019
- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 (M 1 : 2.500) mit Begründung

1. Planungsinhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin hat am 16.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer circa 86,4 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche 400 m südlich des Ortsteils Schönkamp an der Gemarkungsgrenze zu Werder.

Die Gemeinde Siedenbollentin beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem südlich von Schönkamp eine Fläche von circa 86,4 ha als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ festgelegt werden soll. Dabei handelt es sich um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Solarpark. Die in Reihen mit einem Abstand von circa vier bis fünf Metern aufgestellten und nach Süden ausgerichteten Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und Energieverarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Monitoring-Container

und Zaunanlagen sollen „erfahrungsgemäß“ eine maximale Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht überschreiten. Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung sieht der Bebauungsplan die Grundflächenzahl (GRZ) = 0,5 vor. Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen nicht getroffen werden. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes sowie direkt daran angrenzend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Die Flächen um die Biotope werden landwirtschaftlich genutzt und weisen eine Bodenwertzahl von 30 auf. Die Flächen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung für 30 Jahre bis zum 31.12.2050 entzogen werden und danach wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Zweckbestimmung Intensivacker wird als Folgenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a BauGB festgelegt.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um als Ackerland landwirtschaftlich genutzte Flächen, an die unmittelbar südlich und östlich das FFH-Gebiet DE-2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ mit zwei Naturschutzgebieten sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ angrenzen. Es handelt sich somit nicht um geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche abschließend abgewogene Vorgabe. Die in der Begründung auf Seite 7 Absatz 2 des beabsichtigten Bebauungsplanes enthaltenen Ausführungen, es handele sich dabei um kein Ziel der Raumordnung, werden nicht geteilt. Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei der Festlegung um eine räumlich und sachlich bestimmbare textliche Festlegung handelt, die zu beachten ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen weit abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. Um die notwendige Vereinbarkeit mit diesem Ziel herzustellen, ist in der Begründung des beabsichtigten Bebauungsplanes (S. 7, Abs. 7 und 8) ausgeführt, dass 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht mehr relevant sei, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet und gestrichen werden. Abgesehen davon, dass diese Abmeldung nicht nachweislich vorliegt, würde es sich trotz Abmeldung bzw. Streichung aus dem Feldblockkataster nach wie vor um landwirtschaftlich genutzte Flächen handeln. Das Feldblockkataster ist lediglich ein Flächeninformationssystem, das dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V für dessen Flächenmanagement im Rahmen der EU-Förderungen in der Landwirtschaft dient. Eine Streichung aus dem Feldblockkataster bedeutet lediglich den Verzicht auf EU-Förderung. Es handelt sich aber nach wie vor um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche verliert dadurch nicht ihre Eigenschaft als Ackerfläche. Die Vereinbarkeit mit 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V ist durch die Streichung aus dem Feldblockkataster entgegen den Ausführungen in der Begründung auf Seite 7 nicht hergestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der beabsichtigte Bebauungsplan mit dem Ziel in 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht vereinbar ist.

Das Gebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5(3) LEP M-V. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funkti-

onen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Bodenwerte von 30. Der durchschnittliche Bodenwert im Land Mecklenburg-Vorpommern liegt bei 40. Dagegen sind Bodenwerte von 50 mit Ausnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern nur selten vorhanden. Die Region Mecklenburgische Seenplatte weist viele Flächen mit Bodenwerten von 20 und 30 auf. Insofern ist festzustellen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders ertragsarme Böden handelt, sondern im Landesvergleich um den für eine Ackernutzung geeigneten Normalfall. Dafür spricht auch, dass mit dem Bebauungsplan als Folgenutzung „Intensivacker“ festgelegt werden soll. Diese Nutzung würde durch die konkurrierende Photovoltaiknutzung für 30 Jahre bis zum 31.12.2050 auf dem circa 86,4 ha großen Ackerland ausgeschlossen sein. Angesichts ausreichender Alternativstandorte zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen, um gemäß 5.3(1) LEP M-V einen substantziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, ist es nicht zwingend erforderlich, den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Ackerboden der landwirtschaftlichen Nutzung für bis zu 30 Jahre in dem beabsichtigten Gebiet zu entziehen und lediglich die sich der Selbstbegrünung überlassenen Flächen zwischen und unter den Modulen maximal zweimal jährlich zu mähen, um einer Verschattung der Anlagen entgegenzuwirken. Vielmehr ist dem Erhalt dieses landwirtschaftlichen Produktionsfaktors gemäß 4.5(3) LEP M-V im vorliegenden Fall ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß 4.5(5) LEP M-V soll selbst außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen, worunter Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grund ihrer hohen Flächenbeanspruchung fallen, der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der beabsichtigte Bebauungsplan entspricht folglich auch nicht dem Grundsatz 4.5(3) LEP M-V. Es handelt sich bei dem Standort auch bezüglich seiner Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie bezüglich seiner tatsächlichen als auch möglichen ackerbaulichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung nicht um einen geeigneten Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS.

Gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS sind insbesondere auch sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu soll, wie in der Begründung unter Kapitel 6.5 auf Seite 16 ausgeführt, eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB als Worst Case Analyse durchgeführt werden. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens wird bereits vom Ersteller des Bebauungsplans ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt (siehe ebenda). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotopstrukturen in Form von Feldgehölzen und der Hellkuhle als Kleingewässer. Direkt westlich an den räumlichen Geltungsbereich grenzt das gesetzlich geschützte Biotop „Langes Moor“ an. Und unmittelbar südlich sowie östlich wird der räumliche Geltungsbereich durch das FFH-Gebiet DE-2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ mit einem aufgelassenen Feuchtgrünlandkomplex und dem Naturschutzgebiet „Beseritzer Wiesen“ sowie durch das EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ eingerahmt. Das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet sind im LEP M-V sowie im RREP MS als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In diesen Gebieten soll gemäß 6.1(7) LEP M-V und gemäß 5.1(5) RREP MS den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, wozu auch Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören, zu berücksichtigen. Die vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereichs des beabsichtigten Bebauungsplanes sind ein weiteres Indiz dafür, dass der Standort des beabsichtigten Bebauungsplangebietes keinen geeigneten Standort im Sinne von 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS darstellt. Durch die beabsichtigte zeitlich befristete Festsetzung des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 BauGB und der anschließenden vollständigen Rückführung der Flächen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland sind die in der Begründung (Seite 13) formulierten möglichen positiven Effekte für die Habitatqualität als vorübergehend und nicht dauerhaft im Sinne der Nachhaltigkeit zu bewerten.

Inwieweit dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wobei darauf hingewiesen wird, dass in der Begründung auf Seite 10 in den Absätzen 2 bis 4 jeweils „vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ formuliert ist. In der Begründung auf Seite 3 ist lediglich vermerkt, dass der Gemeinde konkrete Investitionsabsichten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten vorliegen und bis zur Realisierungsphase namhafte Partner im Energieerzeugungssektor einbezogen werden sollen, welche die erzeugte Energie frei vermarkten können sollen. Auf Seite 10 in Absatz 4 ist wiederum ein namentlich nicht genannter Vorhabenträger als Investor enthalten, der auf eine zeitnahe Umsetzung der Planung angewiesen sei.

Gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden. Inwieweit diesem Grundsatz entsprochen wird, kann ebenfalls anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. In dem beabsichtigten Bebauungsplan sind keine Aussagen über die geplante Anbindung des Solarparks an das Stromnetz enthalten.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Zudem entspricht er nicht den oben genannten Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.



Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 310 und Referat 360



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN Az.: 30567-wib/köh
ANSPRECHPARTNER **0438-2019** (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Marie Hundt
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78255; Fax: +49 30 8353 78519
DATUM 04.12.2019
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin "Solarpark Siedenbollentin"

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 04.12.2019
EMPFÄNGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg
SEITE 2

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

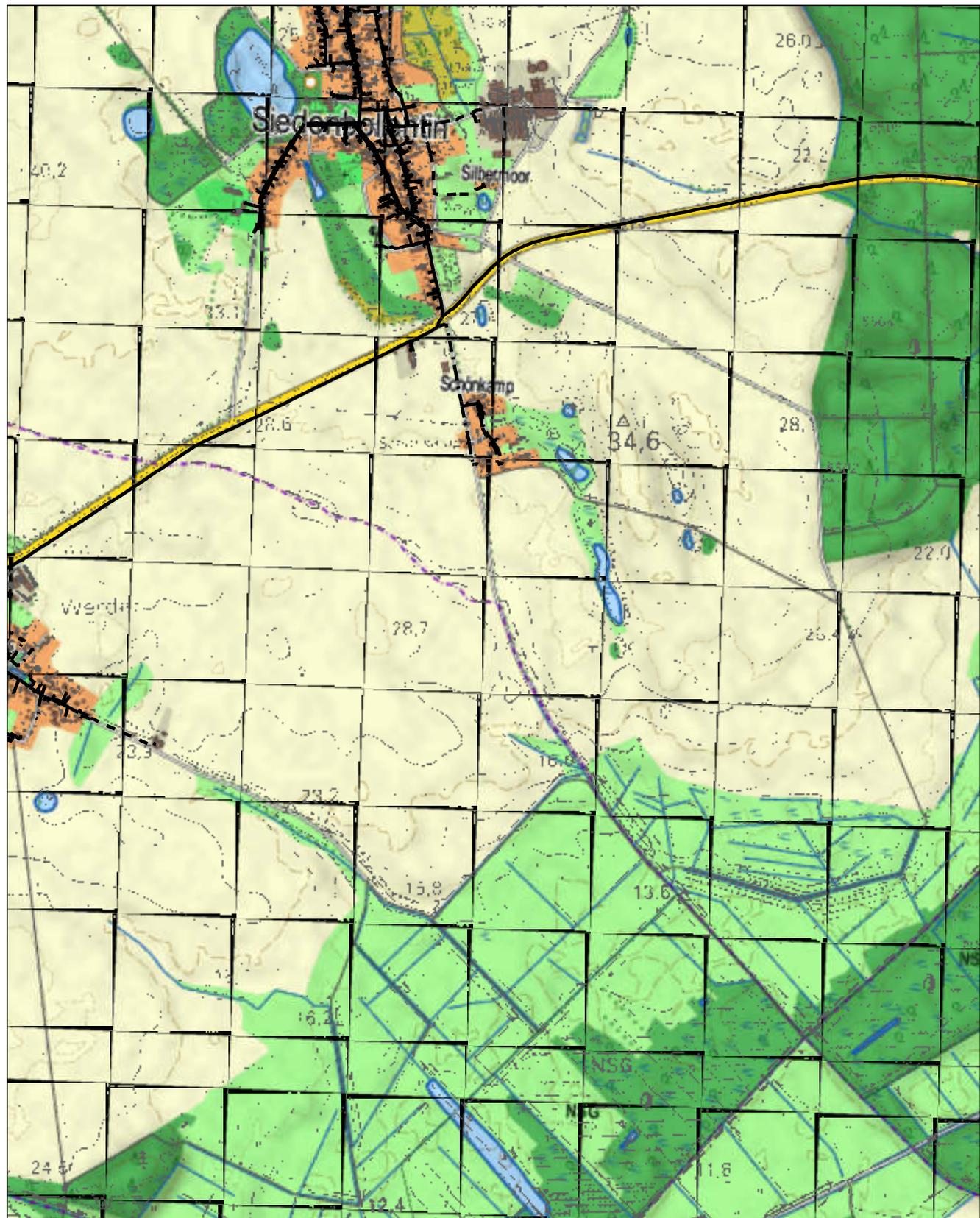
i.A. *K. Laase*

K. Laase

i.A. *M. Hundt*
M. Hundt

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer für Tiefbaufirmen



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost	Übersichtsplan		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern			
ONB	Siedenbollentin, Friedland, Staven			
Bemerkung: Siedenbollentin	AsB	1	Sicht	Lageplan
	VsB	395A, 395C	Maßstab	1:20000
	Name	TI NL OPTI 23 M Hundt KV-	Blatt	1
	Datum	04.12.2019		





ERLEBEN, WAS VERBINDET.



ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

Herausgeber:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren eingebrachte Anlagen befinden sich ab einer Verlegetiefe von 20 cm (s. Seite 5). Eine abweichende Tiefenlage ist bei Rohren/ Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss

der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

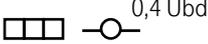
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.06.2017

	Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
	Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
	Kabeltrasse oberirdisch verlegt
	Betriebsgebäude
	Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
	Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
	Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
	Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
	Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
	Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)
	hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m
	Rohr-Unterbrechungsstelle
	Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenener vorhandener Verbindungsstelle
	Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
	Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
	Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
	Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
	Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
	- mit Kabelabdeckhauben
	- zwei Kabel mit Trassenwarnband
	2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erdker aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannennuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Nuffe / BK-Verstärkergehäuse
	Nuffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannennuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Mikro trenching eingebracht
	Rohr/SNRV mit Mini trenching eingebracht
	Rohr/SNRV mit Makro trenching eingebracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbst-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungs transportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
 - Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzlungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ($d < 2$ mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarcm Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen $> 1,25$ m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll — gemessen vom Stamm — je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlussmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

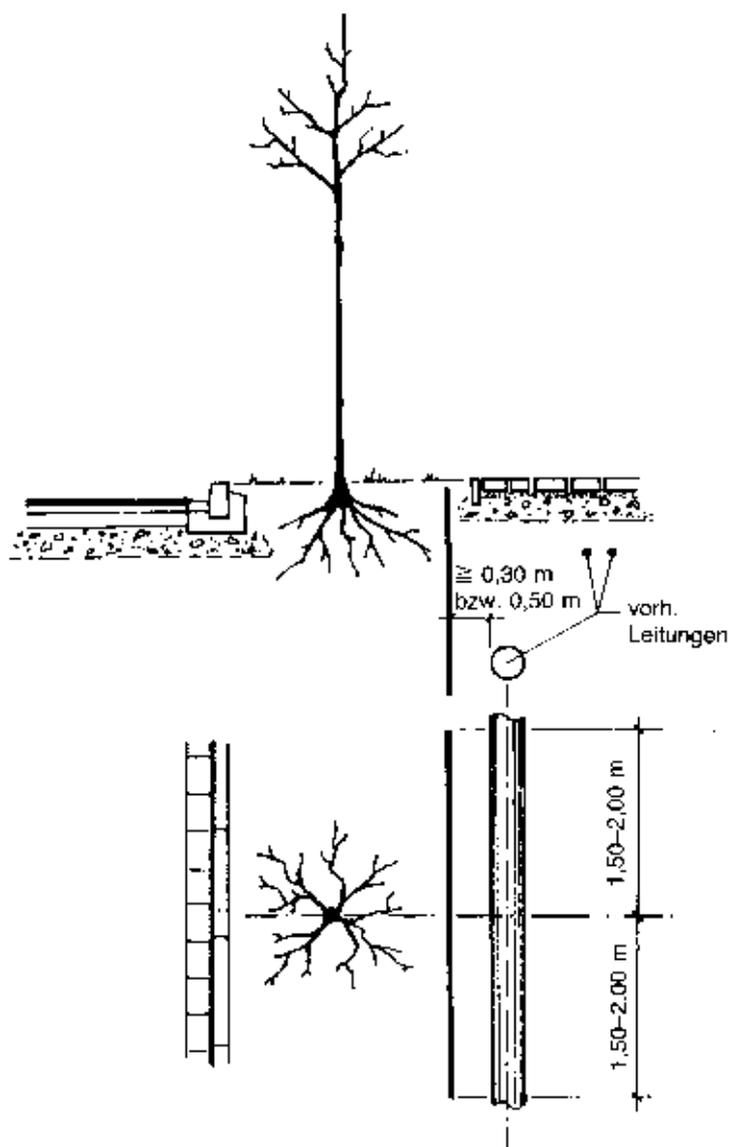
6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Einbau von parallelen Trennwänden

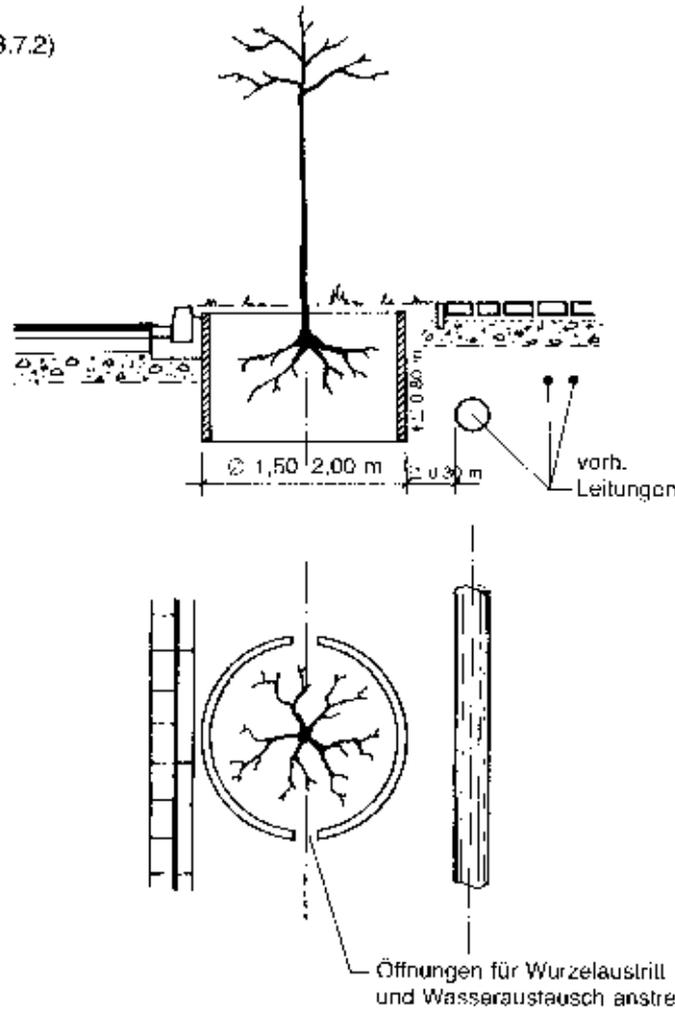
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Ringförmige Trennwände

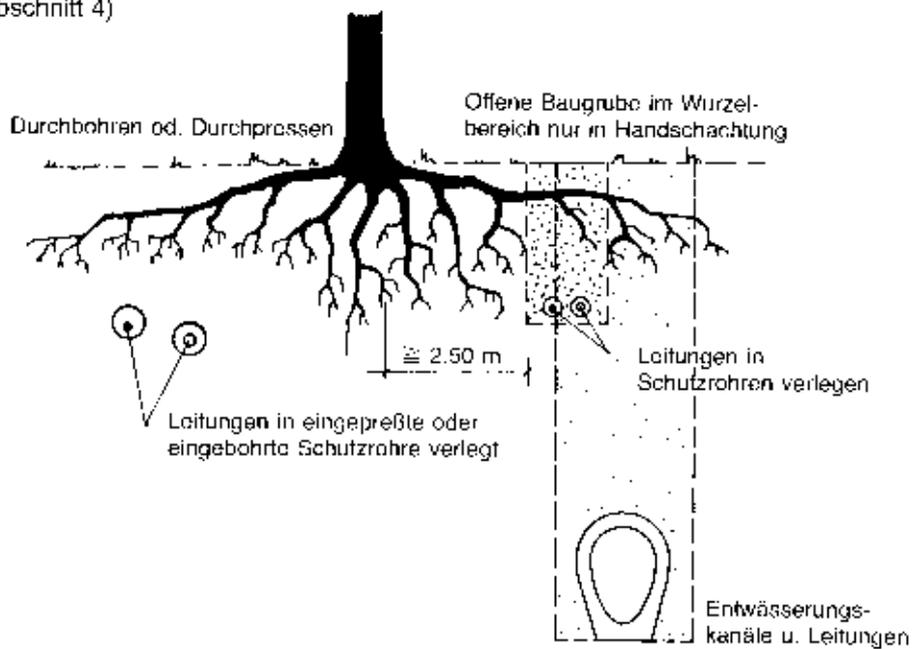
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)



Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin / Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin / Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (0 39 98) 22 24 22
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (0 39 61) 25 73 -0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



bsa/gün/ho

28.11.2019

**Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin
„Solarpark Siedenbollentin“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden..

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther 
Betriebsstellenleiter

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201901056

Schwerin, den 27.11.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.4 Solarpark Siedenbollentin

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



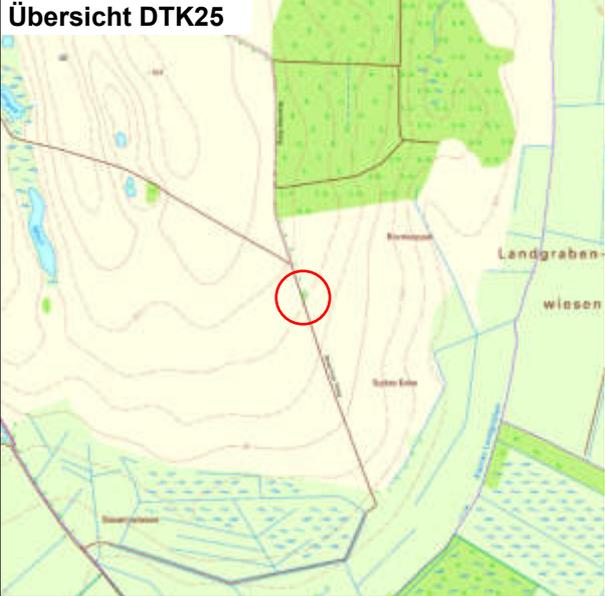
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



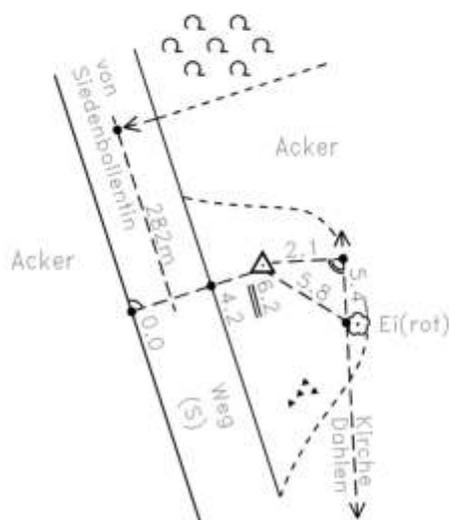
**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

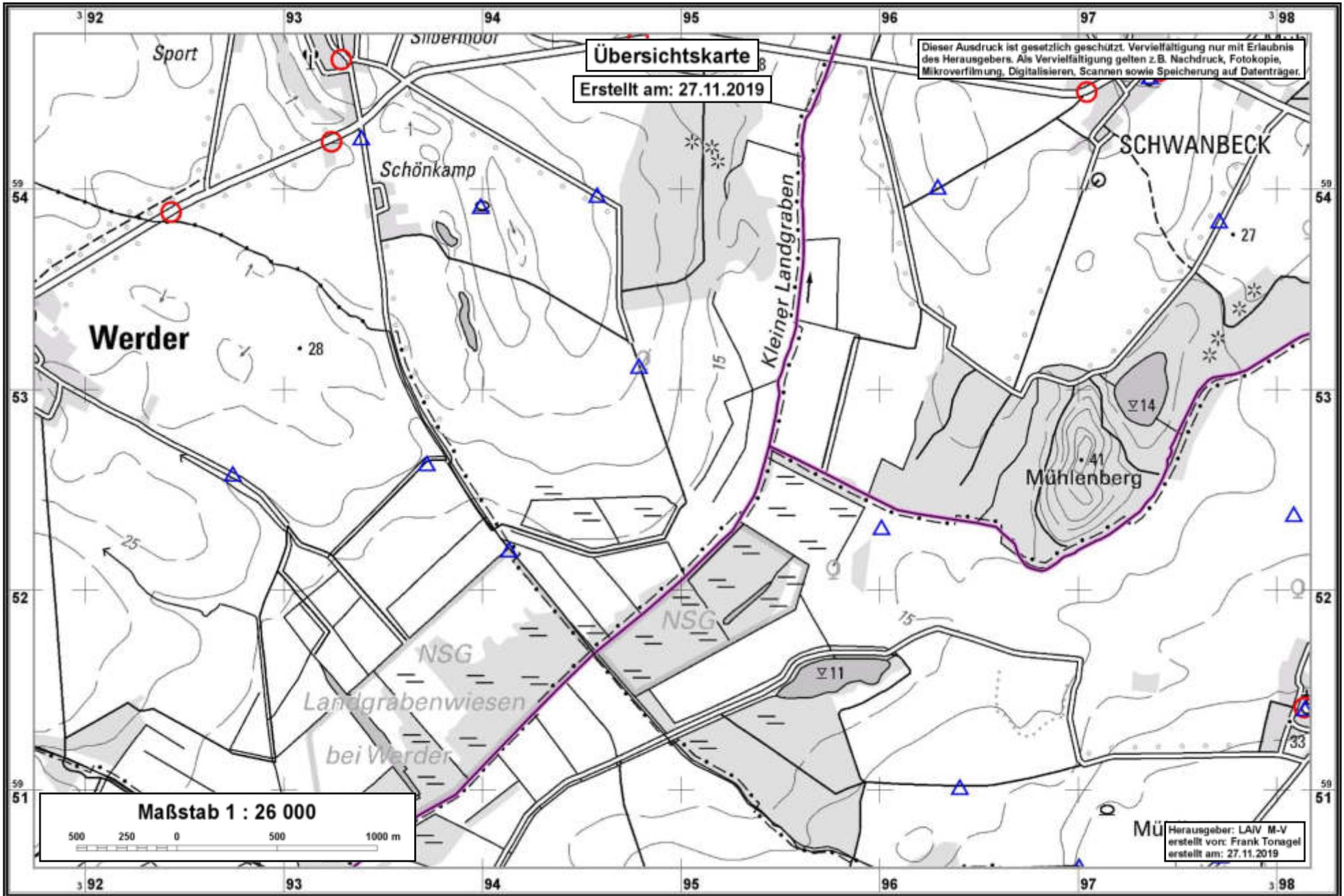
75441310

Erstellt am: 17.04.2019

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 01.08.1997	
Gemeinde Siedenbollentin	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1981 East [m] 33 394788,753 North [m] 5953118,532 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1997
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

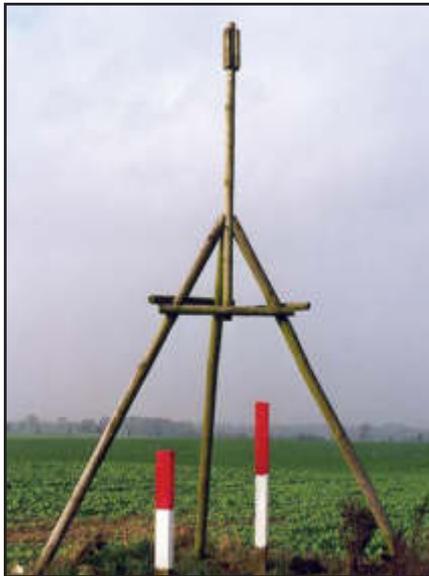
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

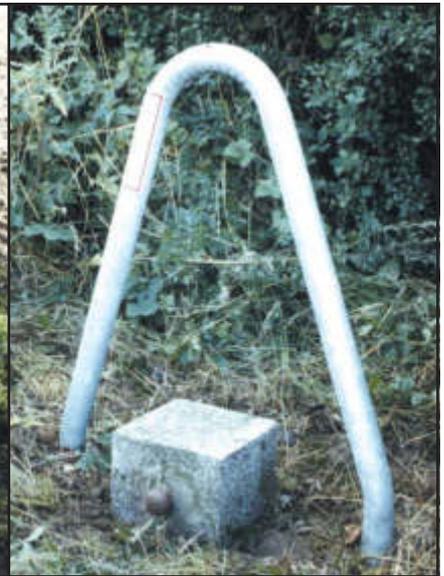
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



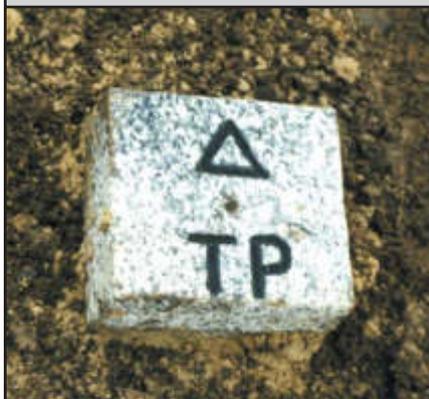
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-863-19	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	29.11.2019

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin "Solarpark Siedenbollentin"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 25.11.2019 - Ihr Zeichen: 30567-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz - PF 1246 - 17222 Neustrelitz

Baukonzept
architekten+ingenieure
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 17. Dezember 2019

Tgb.-Nr. 2231 / 19

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin Ihr Schreiben vom 25. November 2019, Ihr Zeichen 30567-wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Die verkehrliche Erschließung ist über einen öffentlichen Weg, der bei km 1.932 im Abschnitt 130 rechtsseitig an die L 273 anbindet, vorgesehen.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Siedenbollentin mit dem Stand November 2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans-Joachim Conrad



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3436/19

Az. 512/13071/508-19

Ihr Zeichen / vom
11/25/2019
30567 - wib/köh

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 41

Datum
12/18/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin "Solarpark Siedenbollentin"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-9355-2019

Schwerin, 12. Dezember 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin „Solarpark Siedenbollentin“

Ihre Anfrage vom 25.11.2019; Ihr Zeichen: 30635 – wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cornelia Thiemann-Groß', is written over a faint rectangular stamp. The signature is cursive and stylized.

Cornelia Thiemann-Groß



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

16. Dezember 2019



**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. November 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Martin Pohlmann
Telefon 038203-912514
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 18141/19
PE-Nr.: 18141/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 11.12.2019

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedebollentin "Solarpark Siedebollentin" - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: Brief 25.11.2019
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 30567 - wib/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

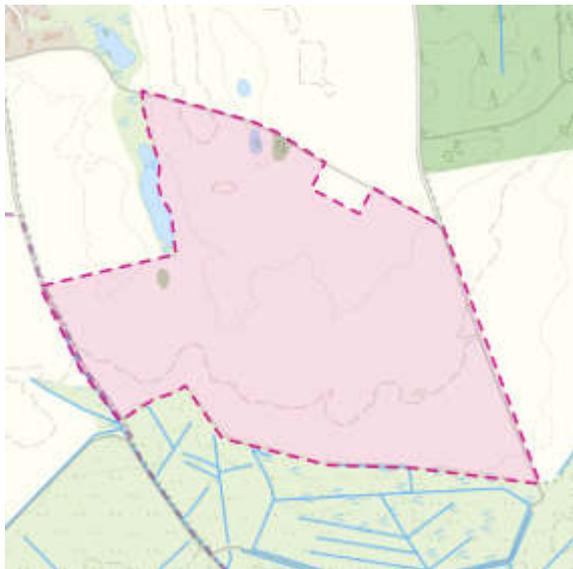
*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.714845, 13.398638

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedebollentin "Solarpark Siedebollentin" - Vorentwurf**

Reg.-Nr.: 18141/19

PE-Nr.: 18141/19

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



im Auftrag der

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin "Solarpark Siedenbollentin" - Vorentwurf

Reg.-Nr.: 18141/19

PE-Nr.: 18141/19

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	91	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUF), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Bitte beachten Sie, dass in einer Übergangszeit alle Dokumente der vormaligen VNG unverändert bei ONTRAS Anwendung finden. In den Texten und Plänen ist entsprechend sinngemäß „VNG“ bzw. „VNG-Verbundnetz Gas AG (VNG)“ jeweils durch „ONTRAS“ bzw. „ONTRAS Gastransport GmbH“ zu ersetzen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Im angefragten Bereich wird derzeit beim Bergamt Stralsund das Planfeststellungsverfahren zur Neuverlegung der FGL 091 von Dersekow nach Sponholz (ONTRAS-Projekt-Nr. 16.17113) durchgeführt.

Den geplanten Verlauf entnehmen Sie bitte den anliegenden Bauplänen.

Ihre Anfragen zur Planung, zum Ausführungszeitraum/Baufortschritt sowie zur erforderlichen Abstimmung/Koordinierung richten Sie bitte an folgende Stelle:

ONTRAS Gastransport GmbH
Technisches Projektmanagement
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

Ansprechpartner: **Herr Geier**
Tel. (0341) 27111-2719
jens.geier@ontras.com

Die Planung obliegt dem Ingenieurbüro PLE – Pipeline Engineering GmbH, Kontakt:

PLE Pipeline Engineering GmbH
Meeraner Straße 3
12681 Berlin

Tel.: 030 29385-5
info@ple-engineering.com



im Auftrag der

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich
Neustrelitz

Kontakt

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich Nord
Martin Laabs / Ronald Wedrich
Kranichstraße 14
17235 Neustrelitz
Telefon: +49341271116957 / +49341271116954
Mobil: +491723431746 / +491702266413
Fax: +49341271116962 / +49341271116955
Mail: Martin.Laabs@ontras.com
Ronald.Wedrich@ontras.com

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin "Solarpark Siedenbollentin" bestehen **Einwände**. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende **Interessenberührungen**:
 - **innerhalb** der Grenzen des räumlichen **Geltungsbereiches** des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Siedenbollentin" **befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91**
 - im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 **läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren zur Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 91** und parallel laufende Kabelleer- rohranlagen
 - die Neuverlegung ist überwiegend in gleicher Achse geplant; **im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes weicht der geplante Trassenverlauf vom bestehenden Verlauf ab (Umverlegung)**

2. Die derzeitige Lage der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 sowie die geplante Trasse (im südöstlichen Bereich) sind lagerichtig mit den Beschriftungen „ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 DN 300/25“ bzw. „ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 DN 300/25 *geplant*“ in Ihre **Planzeichnung einzutragen**.

Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.

Sofern Sie **digitale Bestandsdaten** der ONTRAS-Anlagen (dxf- oder dwg-Format) für Ihre Planung benötigen, bitten wir Sie um Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an: leitungs Auskunft@gdmcom.de.

3. In der **Begründung zum Vorentwurf** ist auf das **Vorhandensein der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91** und das **Planfeststellungsverfahren zur Neuverlegung der FGL 91** sowie auf die sich ergebenden **Nutzungseinschränkungen** hinzuweisen.
4. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
5. Der **Schutzstreifen** der Anlage ist so zu gestalten, dass dieser **zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar** ist. Der Schutzstreifen darf **weder überbaut noch eingefriedet werden**. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.



im Auftrag der

6. **Für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 91 ist ein Arbeitsstreifen erforderlich.** Der Arbeitsstreifen ist asymmetrisch und mit Ausbuchtungen entsprechend den Maßangaben in den Bauplänen angelegt und von Bebauung freizuhalten.

Nach erfolgter Neuverlegung der FGL 91 ist **für die Beseitigung von möglichen Störungen bzw. für Sanierungen an den Anlagen ein Arbeitsstreifen von beidseitig mindestens 10 Metern zwischen Ferngasleitung und Photovoltaikanlagen einzuhalten.**
7. Hinsichtlich möglicher Kabelkreuzungen oder Parallelführungen verweisen wir insbesondere auf die Beachtung der **Abschnitte III/3. und III/4. der beigefügten Schutzanweisung.**
8. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (z.B. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.
9. **Die v.g. Belange der ONTRAS sind bei der Aufstellung und späteren Verwirklichung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.**

Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
10. **Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.**
11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung

Anlagen/ Pläne:

Bestand Übersichtskarte A3	M 1 : 5.000	
Bestand Grundriss / Längsschnitt	FGL 091	G/L 126 - 130
Baupläne	FGL 091	GB 133 - 137

Verteiler:

Herr	Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner	Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunow	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Wedrich	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Laabs	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Geier	ONTRAS Gastransport GmbH
Frau	Schubert	PLE Pipeline Engineering GmbH



18141/19_Posteingang



Reg. Nr.: 18141/19

PE-Nr.: 18141/19

Nutzungsvereinbarung Digitale Daten

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular erklären Sie Ihr Einverständnis mit folgenden Nutzungsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH:

Die Daten sind Eigentum der ONTRAS Gastransport GmbH. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung.

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Planungsmaßnahmen. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z. B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.

Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind. Für die Interpretation der ONTRAS-Daten sind allein Sie verantwortlich. Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir erteilen Ihnen ausdrücklich, schriftlich unser Einverständnis.

Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird.

Die ONTRAS Gastransport GmbH haftet für Schäden und Folgeschäden, welche sich aus der Nutzung der ONTRAS-Daten ergeben, nur sofern der ONTRAS Gastransport GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen bzw. die ONTRAS Gastransport GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (dies sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf- sog. Kardinalpflicht) verletzen. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften.

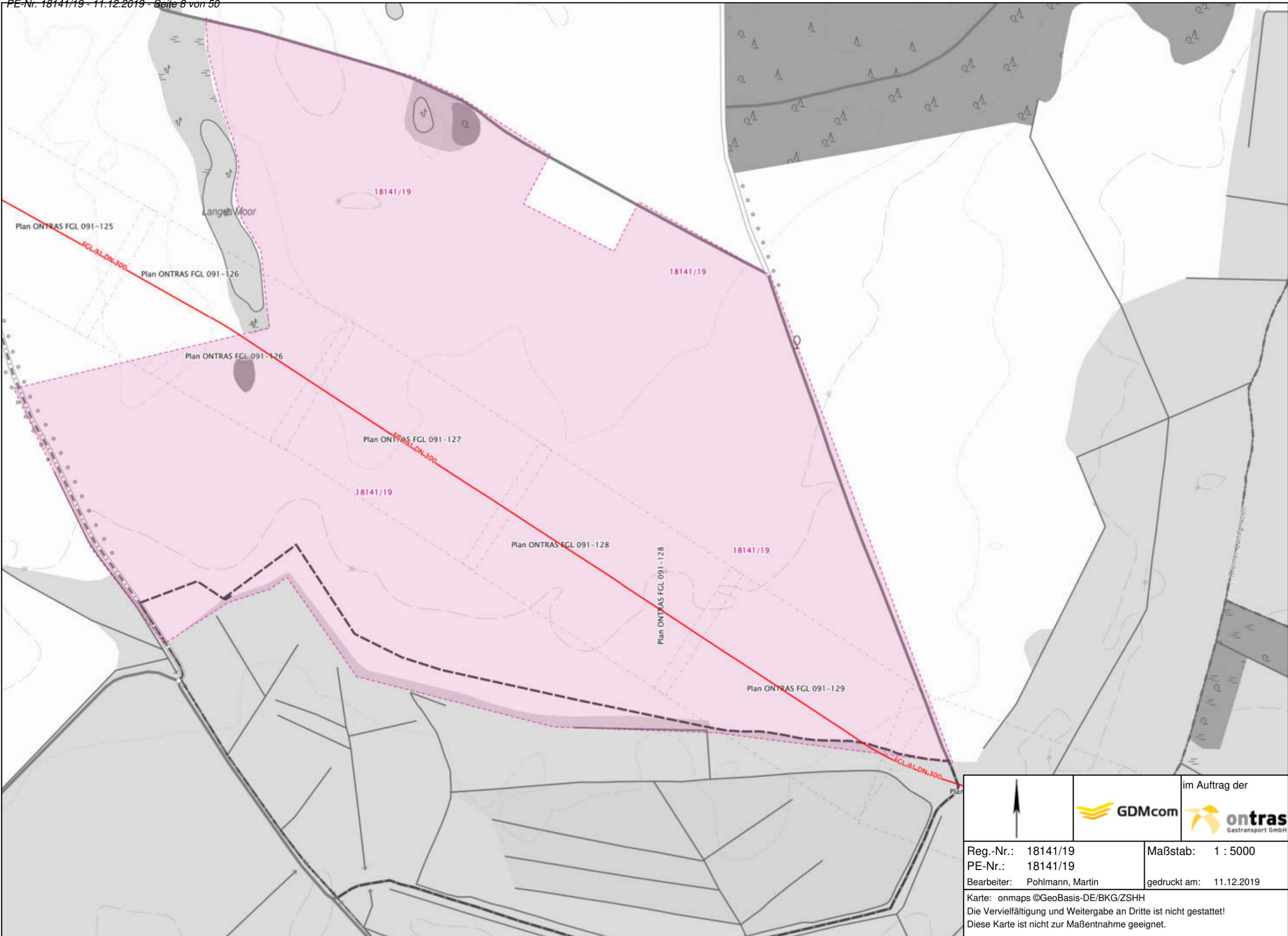
Das Risiko einer Manipulation der von der ONTRAS Gastransport GmbH übertragenen ONTRAS-Daten außerhalb ihres Einfluss- und Verantwortungsbereiches durch Dritte trägt der Nutzer.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die ONTRAS Gastransport GmbH keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.

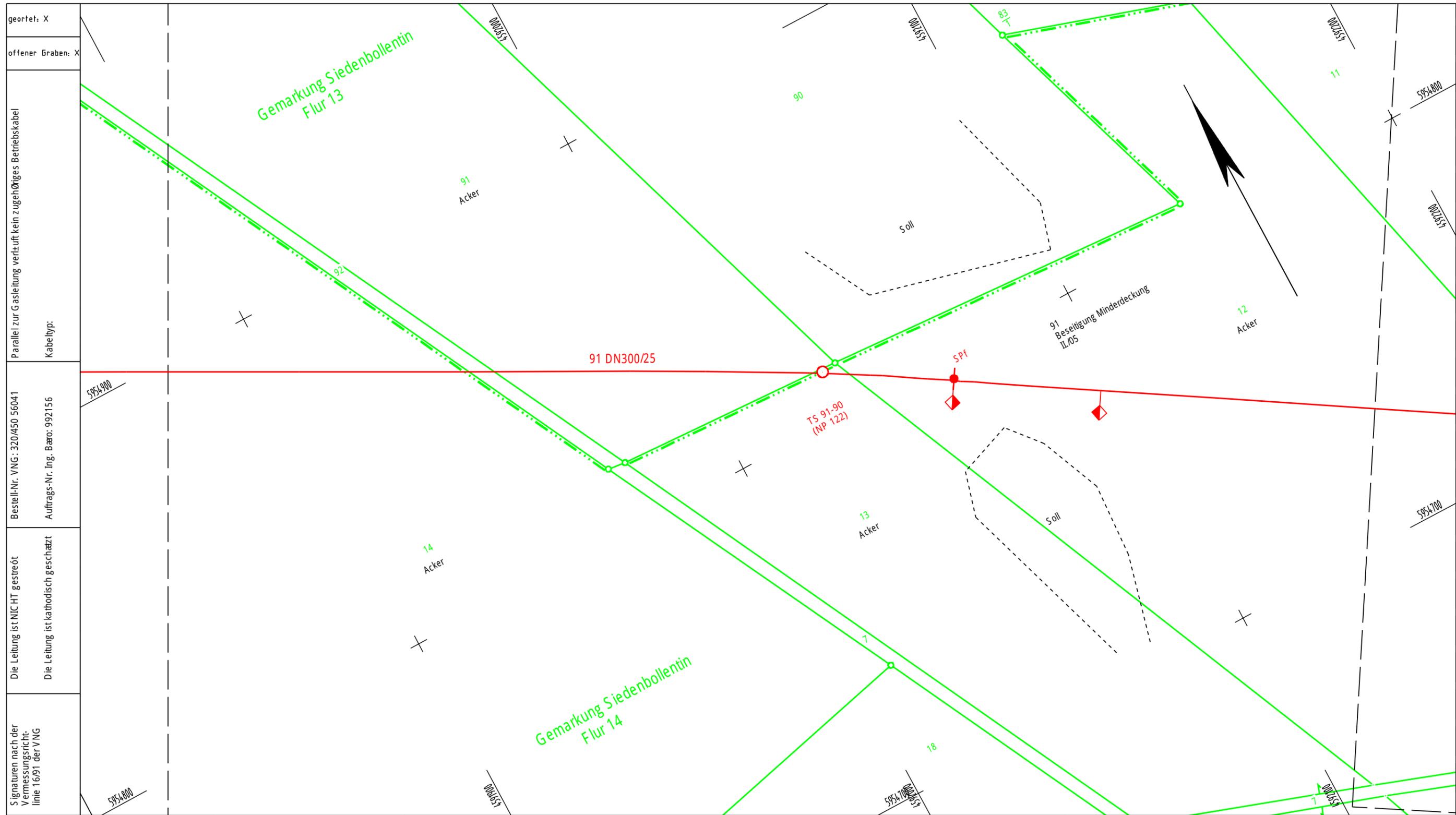
Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von ONTRAS Gastransport GmbH betriebenen Leitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber oder sonstiger Unternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Für etwaige im Plan enthaltene Leitungen und Anlagen, die von Dritten betrieben werden, wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

Datum/Unterschrift

Stempel

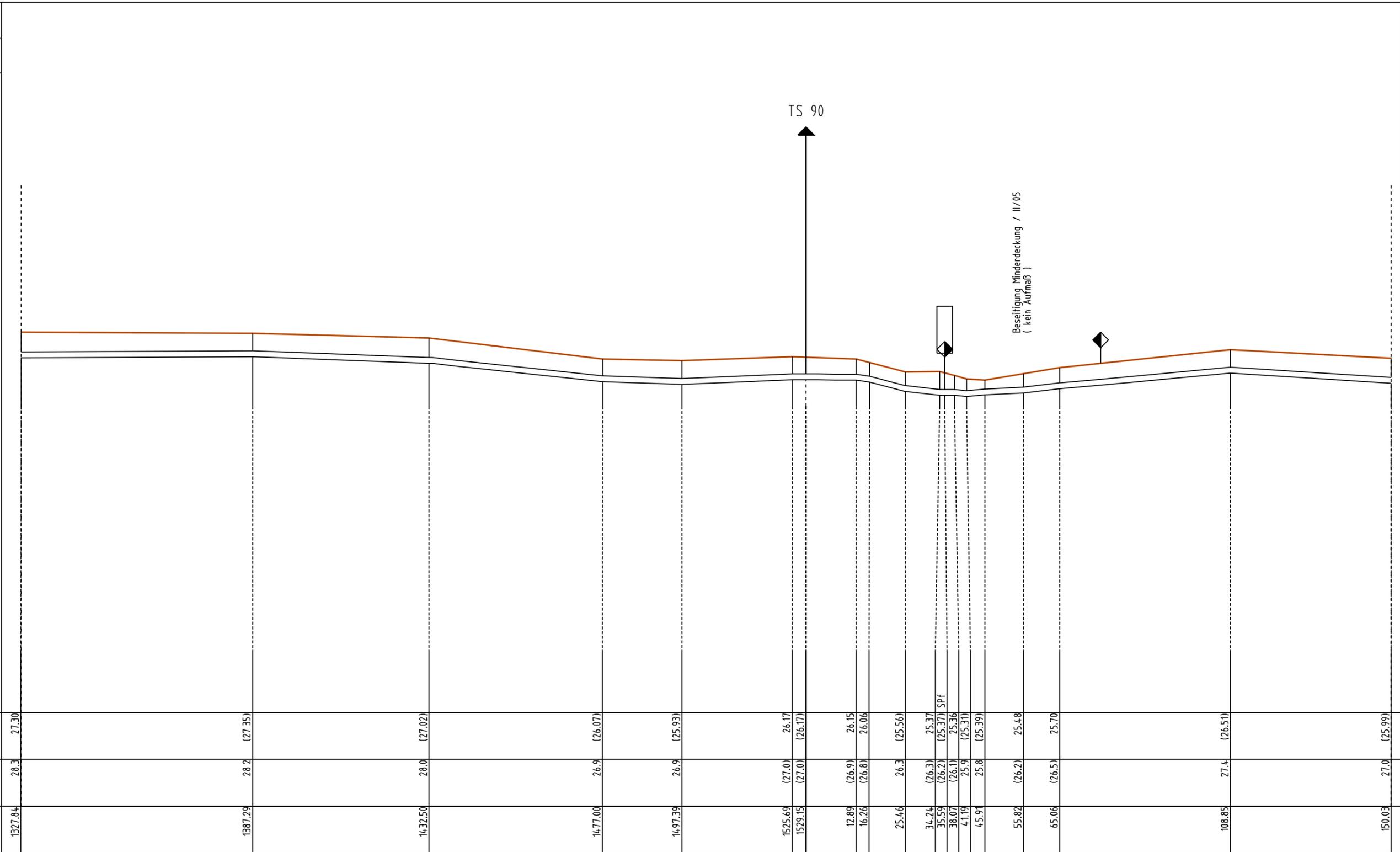


		im Auftrag der	
			Gastransport GmbH
Reg.-Nr.: 18141/19	PE-Nr.: 18141/19	Maßstab:	1 : 5000
Bearbeiter: Pohlmann, Martin		gedruckt am:	11.12.2019
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			

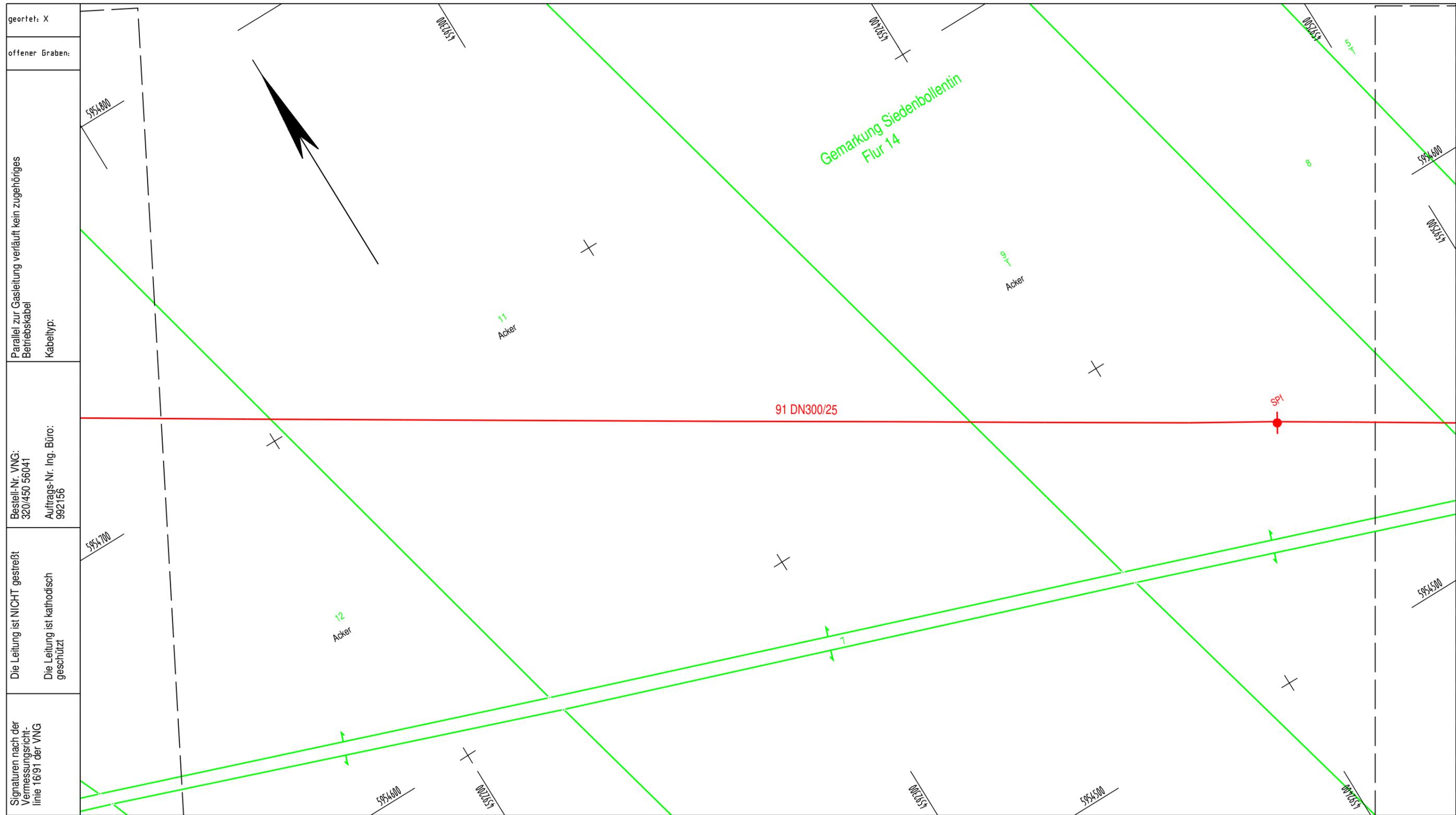


geortet: X	offener Graben: X	Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel	Kabeltyp:	Bestell-Nr. VNG: 320/450 56041	Auftrags-Nr. Ing. Büro: 992156	Die Leitung ist NICHT gestrebt	Die Leitung ist katholisch geschätzt	Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG	Plan-Berichtigung	Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246	TS 89 + 1327.84 - TS 90 + 150.03 = 351.34 m			Im Auftrag der 	
									Datum	Bearbeiter	Grundlage	Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110)	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Werkstoff: St 38b-2 Wandstärke: 325x5 Isolierung: bit. Inbetriebnahme: 1966				Kreis: Demmin Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Originalmaßstab des Katasterplans: 1:2000 Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner
Anschließ-BL. G 125 <small>gedruckt vom: Donatier</small> <small>gedruckt am: 14.12.2010</small>									06./2010 7.03.05	HuP Bisch	LH 91 ÄA 3569	FÜR die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	Bemerkung:	Leitungsbestandsplan / Grundriß Maßstab 1:1000		Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift	Blatt Nr.: G 126

geortet: X																				
offener Graben: X																				
Fremdleitung(en)																				
Rohroberkante (ü. DHHN)	271.30	(27.35)	(27.02)	(26.07)	(25.93)	26.17	(26.17)	26.15	26.06	(25.56)	25.37	(25.37) SPf	25.36	(25.31)	25.38	(25.31)	25.48	25.70	(26.51)	(25.99)
Geländeoberkante (ü. DHHN)	28.3	28.2	28.0	26.9	26.9	(27.0)	(27.0)	(26.9)	(26.8)	26.3	(26.3)	(26.2)	(26.1)	25.9	25.8	(26.2)	(26.5)	27.4	27.0	
Stationierung horizontal	1327.84	1387.29	1432.50	1477.00	1497.39	1525.69	1529.15	12.89	16.26	25.46	34.24	35.59	38.07	41.19	45.91	55.82	65.06	108.85	150.03	



Signaturen nach der Vermessungrichtlinie 16/91 der VNG Anschließ-BL L 125 gedruckt am: 09.03.2011 gedruckt von: Kerstin U	Plan-Berichtigung			Bemerkung (aus Grundriß):	TS 89 + 1327.84 - TS 90 + 150.03 = 351.34 m Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner	Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Woldegker Straße 27 GDMcom Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG	FGL Nr.: 91 Dersekow-Sponholz (Neubrandenburg)	Leitungsbestandsplan / Längsschnitt Höhen: 1:200 Längen: 1:1000	Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift	Blatt Nr.: L 126
	Datum	Bearbeiter	Grundlage								
	06/2010 03/2005	HuP Bisch	LH 91 AA 3569								



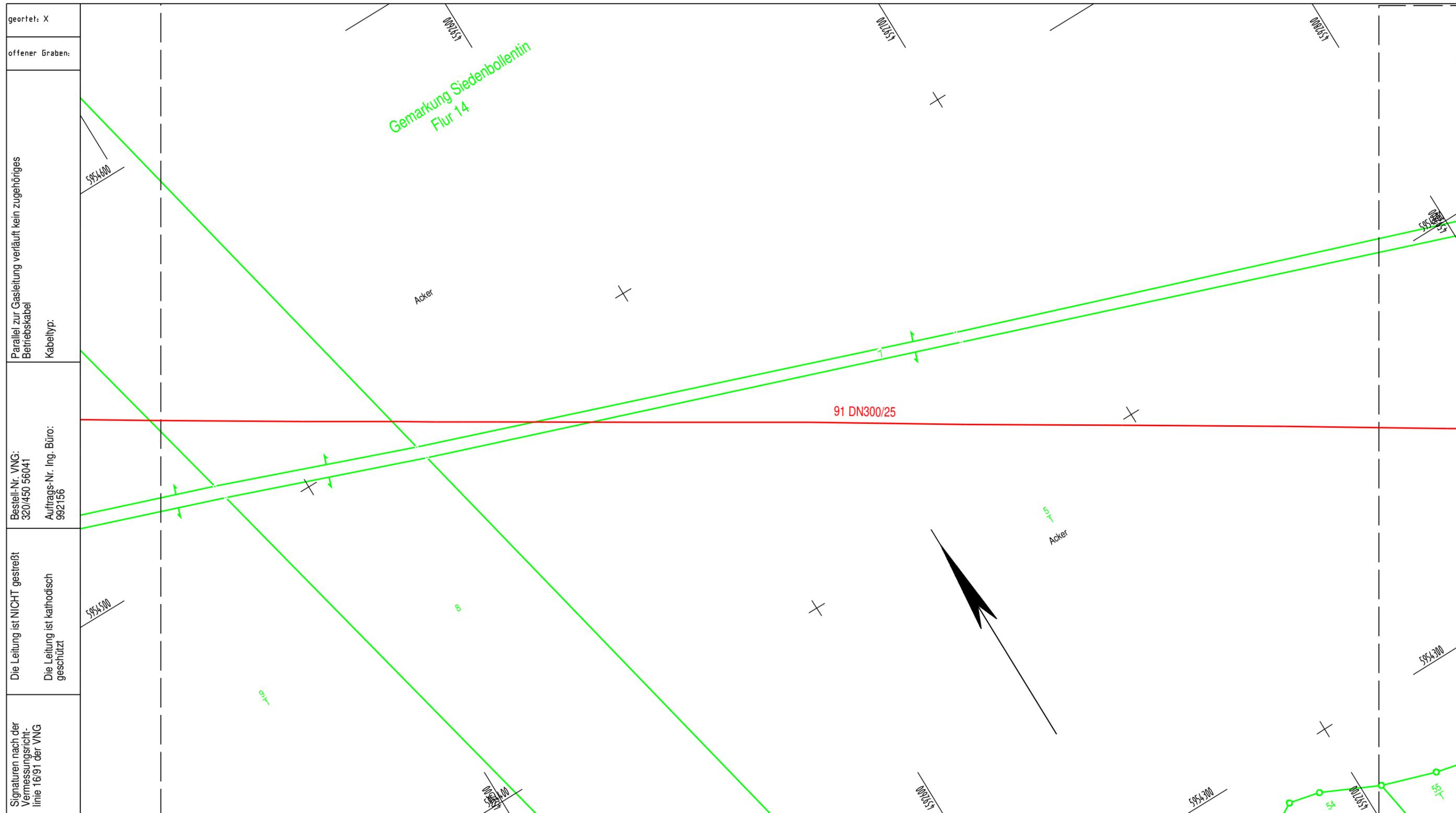
geortet: X
 offener Graben:
 Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel
 Kabeltyp:

Bestell-Nr. VNG: 320/450 56041
 Auftrags-Nr. Ing. Büro: 992156

Die Leitung ist NICHT gestreift
 Die Leitung ist kathodisch geschützt

Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG

gedruckt am: 01.12.2010 gedruckt von: Diederik Anschluss-BL: G 126	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246	TS 90 + 150.03 - TS 90 + 501.15 = 351.12 m					Im Auftrag der 			
	Datum	Bearbeiter	Grundlage				Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110)						DN: 300 mm	Kreis: Demmin	
	06/2010	HuP	LH 91				Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.						DP: 25 bar	Gemeinde: Siedenbollentin	
						Schutzstreifen: 6 m				Gemarkung: Siedenbollentin					
						Werkstoff: St 38b-2	Originalmaßstab des Katasterplans: 1:2000								
						Wandstärke: 325x5	Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999								
						Isolierung: bit.	Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner								
						Inbetriebnahme: 1966									
						Bemerkung:									
			VNG-Identnummer												
Herstellung des Planes:										Blatt Nr.:					
Neubrandenburg, 01.04.2000										G 127					
Ort, Datum, Unterschrift															



geortet: X

offener Graben:

Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel

Kabeltyp:

Bestell-Nr. VNG: 320/450 56041

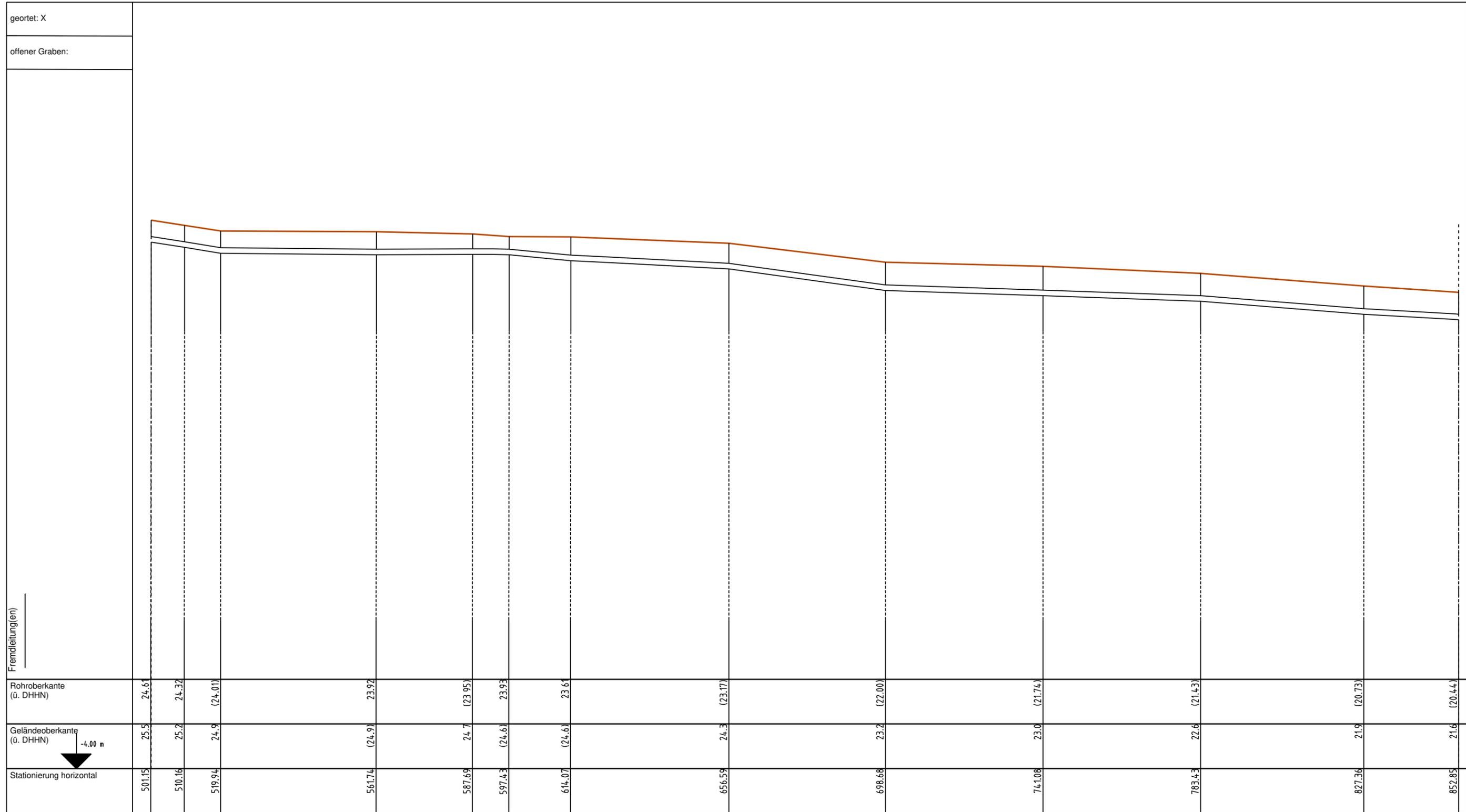
Auftrags-Nr. Ing. Büro: 992156

Die Leitung ist NICHT gestreift

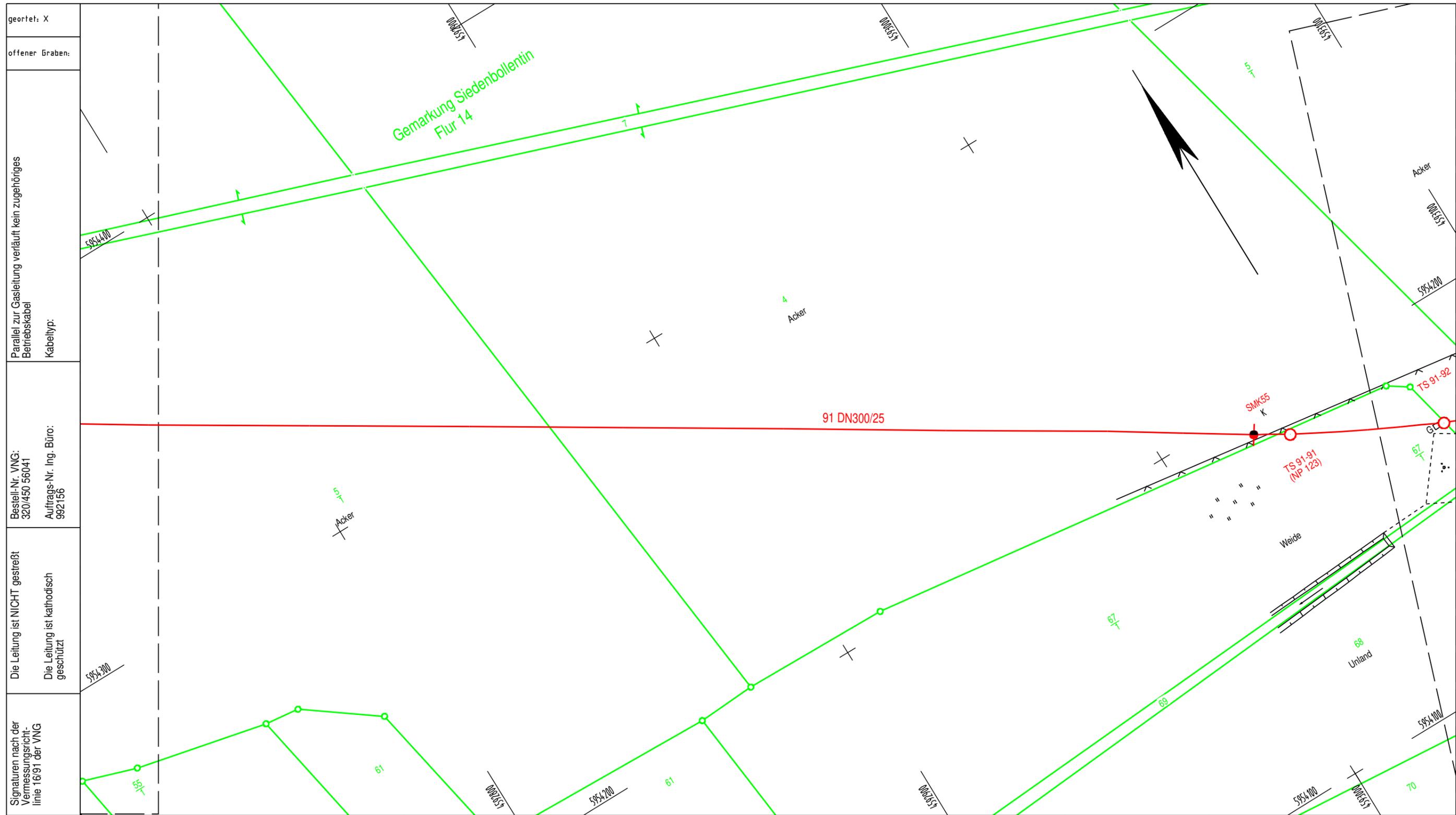
Die Leitung ist kathodisch geschützt

Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG

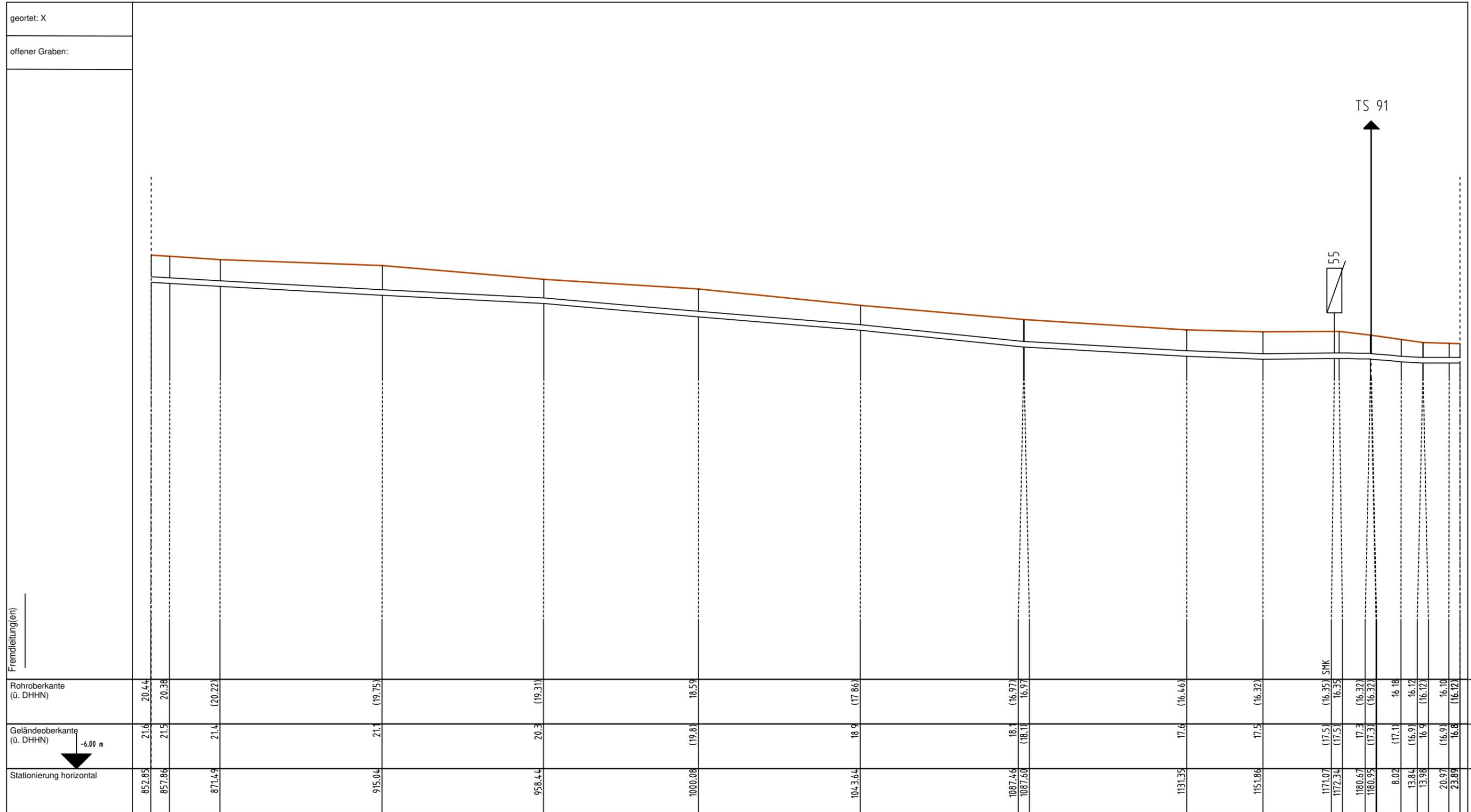
gedruckt am: 01.12.2010 gedruckt von: Diederik Anschluss-BL G 127	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246	TS 90 + 501.15 - TS 90 + 852.85 = 351.70 m	Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Woldegker Straße 27		Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG			
	Datum	Bearbeiter	Grundlage			Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110)	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Werkstoff: St 38b-2 Wandstärke: 325x5 Isolierung: bit. Inbetriebnahme: 1966				Kreis: Demmin Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Originalmaßstab des Katasterplans: 1:2000 Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner	FGL Nr.: 91	Dersekow-Sponholz (Neubrandenburg)
	06/2010	HuP	LH 91			Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	Bemerkung:				Leitungsbestandsplan / Grundriß Maßstab 1:1000		Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift



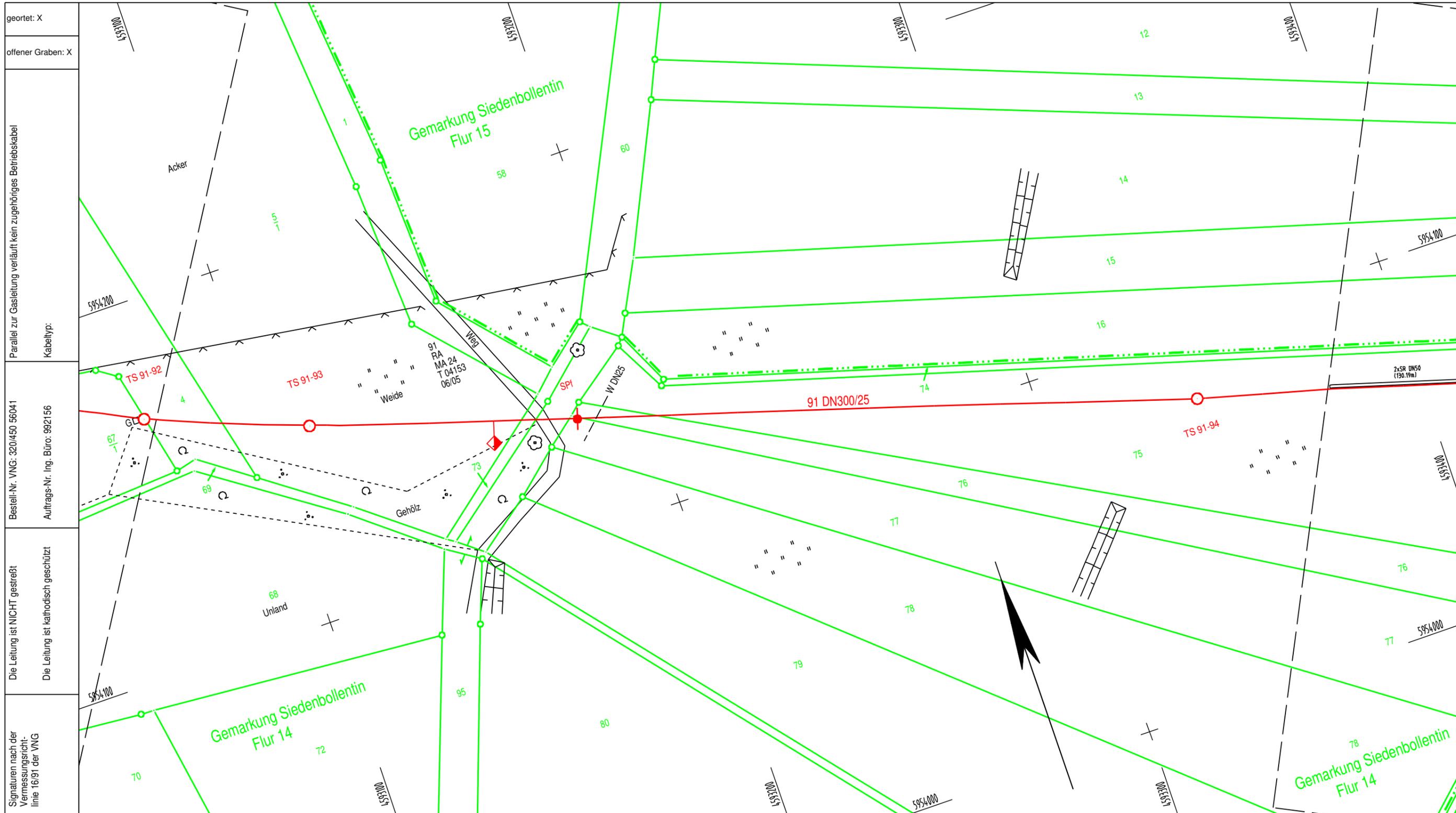
Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG Anschließ-BL L 127 <small>gedruckt am: 09.03.2011 gedruckt von: Karsten U</small>	Plan-Berichtigung			Bemerkung (aus Grundriß): Bemerkung (für Profil):	TS 90 + 501.15 - TS 90 + 852.85 = 351.70 m Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner	Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Woldegker Straße 27 GDMcom Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG
	Datum	Bearbeiter	Grundlage				
	06/2010	HuP	LH 91	91			Leitungsbestandsplan / Längsschnitt Höhen: 1:200 Längen: 1:1000
					TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246 VNG-Identnummer	Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift	Blatt Nr.: L 128



geortet: X offener Graben:	Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel Kabeltyp:		Bestell-Nr. VNG: 320/450 56041 Auftrags-Nr. Ing. Büro: 992156		Die Leitung ist NICHT gestreift Die Leitung ist kathodisch geschützt		Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG		
	Datum: 06/2010 Bearbeiter: HuP Grundlage: LH 91		Bezeichnung: TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246		Maßstab: 1:1		TS 90 + 852.85 - TS 91 + 23.89 = 351.99 m		
	Anschließ.-Bl. G 128 gedruckt am: 01.12.2010 gedruckt von: Diederik		Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110)		Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.		DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Werkstoff: St 38b-2 Wandstärke: 325x5 Isolierung: bit. Inbetriebnahme: 1966		Kreis: Demmin Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Originalmaßstab des Katasterplans: 1:2000 Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner
VNG-Identnummer		Bemerkung:		Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Voldegker Straße 27		GDMcom		Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG	
FGL Nr.: 91		Dersekow-Sponholz (Neubrandenburg)		Leitungsbestandsplan / Grundriß Maßstab 1:1000		Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift		Blatt Nr.: G 129	



Signaturen nach der Vermessungslinie 16/91 der VNG Anschließ-BL L 128 gedruckt am: 09.03.2011 gedruckt von: Karsten U	Plan-Berichtigung			Bemerkung (aus Grundriß):	TS 90 + 852.85 - TS 91 + 23.89 = 351.99 m Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner	Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Waldemar Straße 27 GDMcom Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG
	Datum	Bearbeiter	Grundlage				
06/2010	HuP	LH 91		TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246 VNG-Identnummer	Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift	Blatt Nr.: L 129	



geortet: X
 offener Graben: X
 Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel
 Kabeltyp:

Bestell-Nr.: VNG: 320/450 56041
 Auftrags-Nr.: Ing. Büro: 992156

Die Leitung ist NICHT gestreift
 Die Leitung ist katholisch geschützt

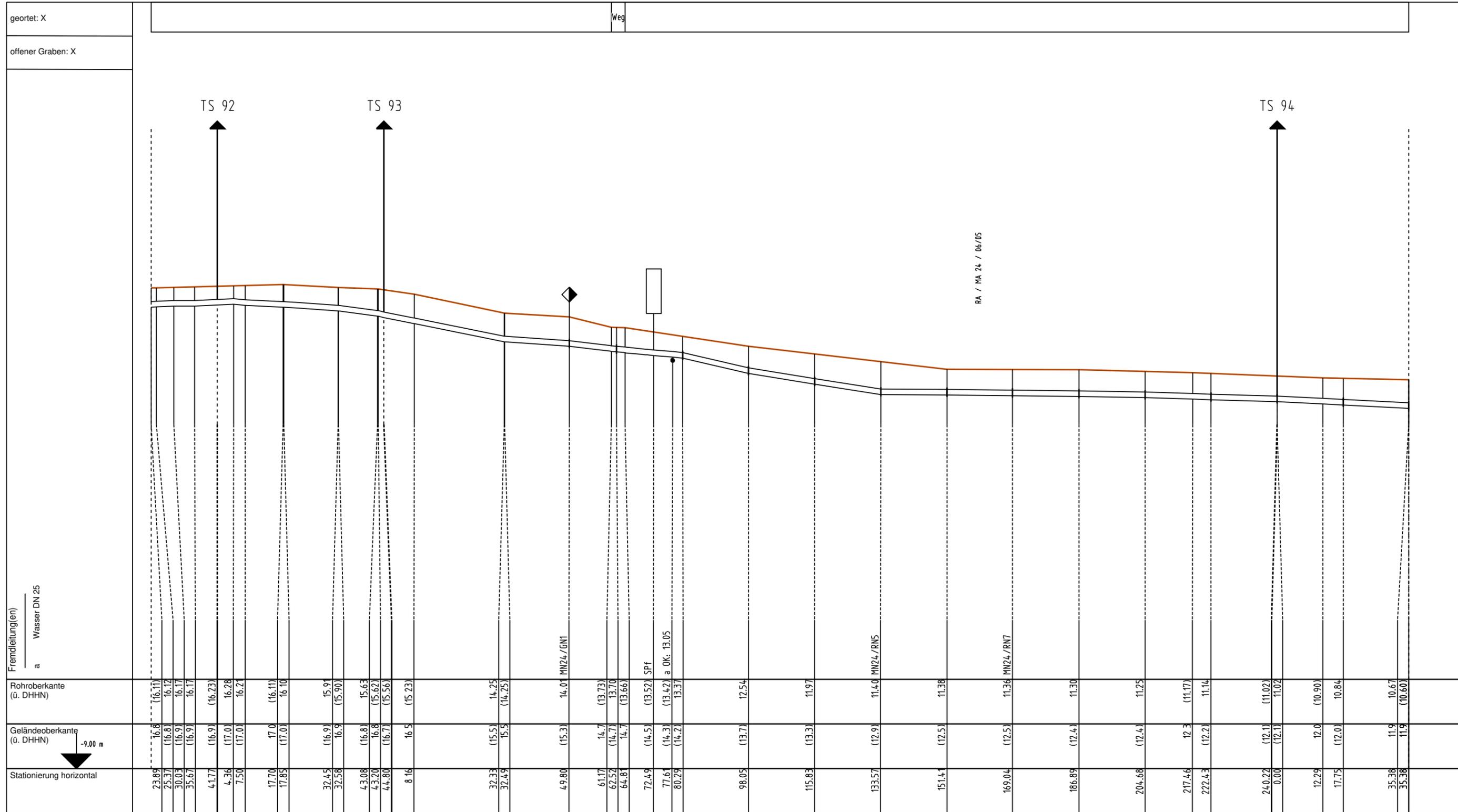
Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG

Anschluss-BL G 129	Plan-Berichtigung		
	Datum	Bearbeiter	Grundlage
	06/2010	HuP	LH 91
	01/2007	PuS	Sanierung
	03/2005	Bisch	ÄÄ 3569

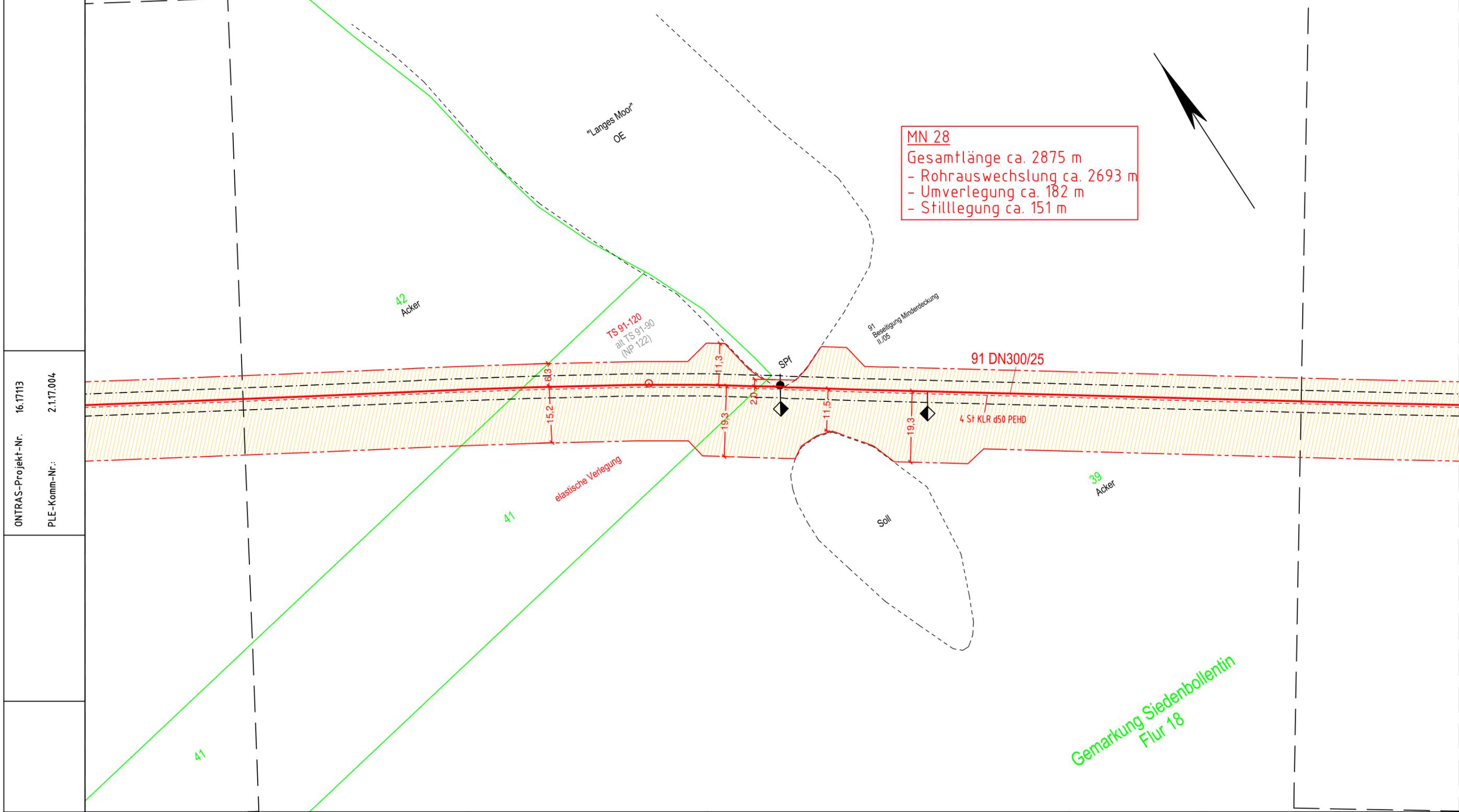
Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	TK 25 / Bl.-Nr.: MTB 2246
Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110)		
Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.		
VNG-Identnummer		

TS 91 + 23.89 - TS 94 + 35.38 = 338.28 m			
DN:	300 mm	Kreis:	Demmin
DP:	25 bar	Gemeinde:	Siedenbollentin
Schutzstreifen:	6 m	Gemarkung:	Siedenbollentin
Werkstoff:	L 245NB	Originalmaßstab des Katasterplans:	1:2000
Wandstärke:	323.9x6.3	Bestandsvermessung:	VB HuP 04/1999
Isolierung:	PE	Bestandsplanerstellung:	VB Hoffmann & Partner
Inbetriebnahme:	06/2005		
Bemerkung:			

Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Woldegker Straße 27				Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG	
FGL Nr.: 91		Dersekow-Sponholz(Neubrandenburg)			
Leitungsbestandsplan / Grundriß Maßstab 1:1000					
Herstellung des Planes:				Blatt Nr.:	
Neubrandenburg, 01.04.2000				G 130	
Ort, Datum, Unterschrift					



Anschluß-BL L 129 gedruckt am: 09.03.2011 gedruckt von: Karsten U	Plan-Berichtigung			Bemerkung (aus Grundriß): Bemerkung (für Profil):	TS 91 + 23.89 - TS 94 + 35.38 = 338.28 m	Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die VNG / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Bestandsvermessung: VB HuP 04/1999 Bestandsplanerstellung: VB Hoffmann & Partner	Hoffmann & Partner Vermessungsbüro Neubrandenburg, Voldegker Straße 27	Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG
	Datum: 06/2010, 01/2007, 03/2005 Bearbeiter: HuP, PuS, Bisch Grundlage: LH 91, Sanierung, ÄÄ 3569	FGL Nr.: 91 Dersekow-Sponholz (Neubrandenburg)	Leitungsbestandsplan / Längsschnitt Höhen: 1:200 Längen: 1:1000						
Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 01.04.2000 Ort, Datum, Unterschrift						VNG-Identnummer		Blatt Nr.: L 130	



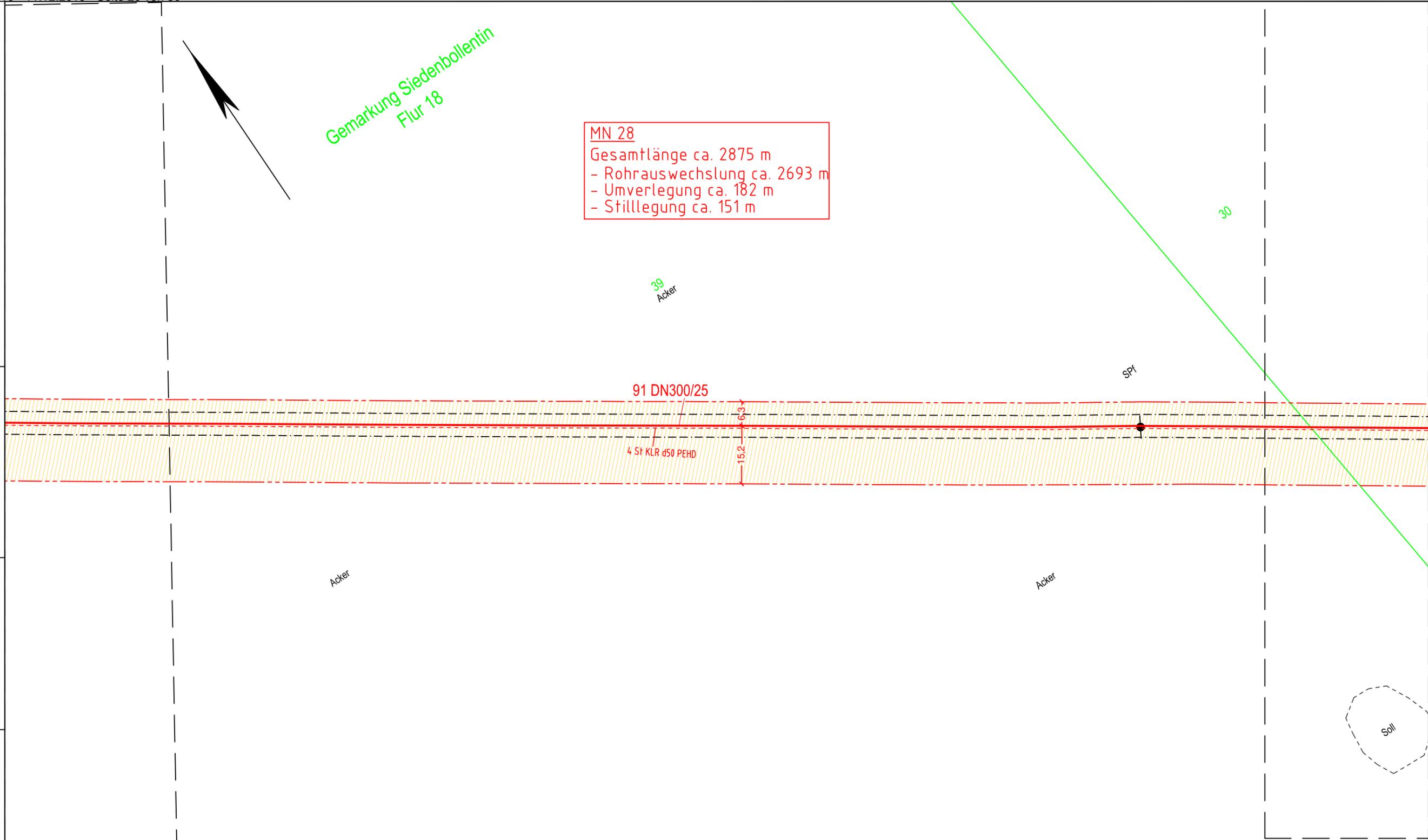
ONTRAS-Projekt-Nr. 16.17113
 PLE-Komm-Nr.: 2.1.17.004

Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001	Plan-Berichtigung			Lagebezug ETRS89_UTM33 Höhenbezug DHHN92			<ul style="list-style-type: none"> — gepl. Rohrauswechslung/Umverlegung - - - gepl. Kabelleerrohranlage X X X Demontage - · - · - Stilllegung - - - - - FGL - Bestand - · - · - Schutzstreifen - Bestand - · - · - Schutzstreifen - neu - - - - - Arbeitsstreifen - - - - - Fremdleitung unterirdisch — Flurstücksgrenze - · - · - Gemarkungsgrenze - · - · - Flurgrenze 	DN: 300 mm MOP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Trassierung: Werkstoff: Wandstärke: Isolierung/Umhüllung: Inbetriebnahme:		Kreis: Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Katasteramtliche Unterlagen: Bauvermessung: 03/2018 HuP Bauplanerstellung: 03/2018 HuP		HOFFMANN & PARTNER Vermessungsbüro Woldegker Straße 27 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 / 429 89- 0		PLE PLE Pipeline Engineering GmbH Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin		ontras Gastransport GmbH	
	Datum: Bearbeiter: Grundlage:			copyright: © GeoBasis-DE / M-V 2017				FGL Nr.: 091		Dersekow - Sponholz Neuverlegung		Bauplan / Grundriß Maßstab 1 : 1 000		Blatt Nr.: GB 133			
Komm-Nr: 2.1.17.004 Bearb:			07 06 05 04 03 02 01			Bemerkung : Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS/GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr		Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 19.03.2018 Einhorn		Ort, Datum, Unterschrift		Anschließ-BL: GB 134					
Anschließ-BL: GB 132			Rev. Datum Name									Anschließ-BL: GB 134					

Gemarkung Siedenbollentin
Flur 18

MN 28
Gesamtlänge ca. 2875 m
- Rohrauswechslung ca. 2693 m
- Umverlegung ca. 182 m
- Stilllegung ca. 151 m

ONTRAS-Projekt-Nr. 16.17113
PLE-Komm-Nr.: 2.1.17.004



Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001	Plan-Berichtigung			Lagebezug ETRS89_UTM33 Höhenbezug DHHN92			<ul style="list-style-type: none"> — gepl. Rohrauswechslung/Umverlegung - - - - - gepl. Kabelleerrohranlage X X X X Demontage - · - · - Stilllegung - - - - - FGL - Bestand - · - · - Schutzstreifen - Bestand - · - · - Schutzstreifen - neu - - - - - Arbeitsstreifen - - - - - Fremdleitung unterirdisch — Flurstücksgrenze - · - · - Gemarkungsgrenze - · - · - Flurgrenze 	copyright: © GeoBasis-DE / M-V 2017			DN: 300 mm Kreis: Mecklenburgische Seenplatte MOP: 25 bar Gemeinde: Siedenbollentin Schutzstreifen: 6 m Gemarkung: Siedenbollentin Trassierung: Werkstoff: Katasteramtliche ALK Wandstärke: Unterlagen: Stand: 11/2017 Isolierung/Umhüllung: Bauvermessung: 03/2018 HuP Inbetriebnahme: Bauplanerstellung: 03/2018 HuP			HOFFMANN & PARTNER Vermessungsbüro Woldegker Straße 27 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 / 429 89-0			PLE Pipeline Engineering GmbH Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin			ontras Gastransport GmbH		
	Anschluß-BI. GB 133	Komm-Nr: 2.1.17.004			07				FGL Nr.: 091			Dersekow - Sponholz Neuverlegung										
		Bearb:			06				Bauplan / Grundriß Maßstab 1 : 1 000													
	2018	Datum	Name	05			Herstellung des Planes:			Blatt Nr.: GB 134												
	Erst.	10.12.	Utech	04			Neubrandenburg, 19.03.2018 Einhorn			Ort, Datum, Unterschrift												
	Gepr.	10.12.	Schubert	03			Bemerkung: Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS/GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr			Anschluß-BI. GB 135												
	Freig.	10.12.	Radig	02																		
				01																		
				Rev.	Datum	Name																

Gemarkung Siedenbollentin
Flur 18

MN 28
Gesamtlänge ca. 2875 m
- Rohrauswechslung ca. 2693 m
- Umverlegung ca. 182 m
- Stilllegung ca. 151 m

30
Acker

91 DN300/25

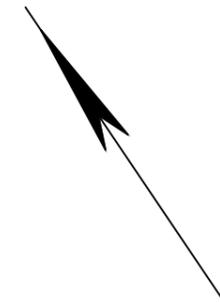
4 St KLR d50 PEHD

Acker

Acker

Soll

38

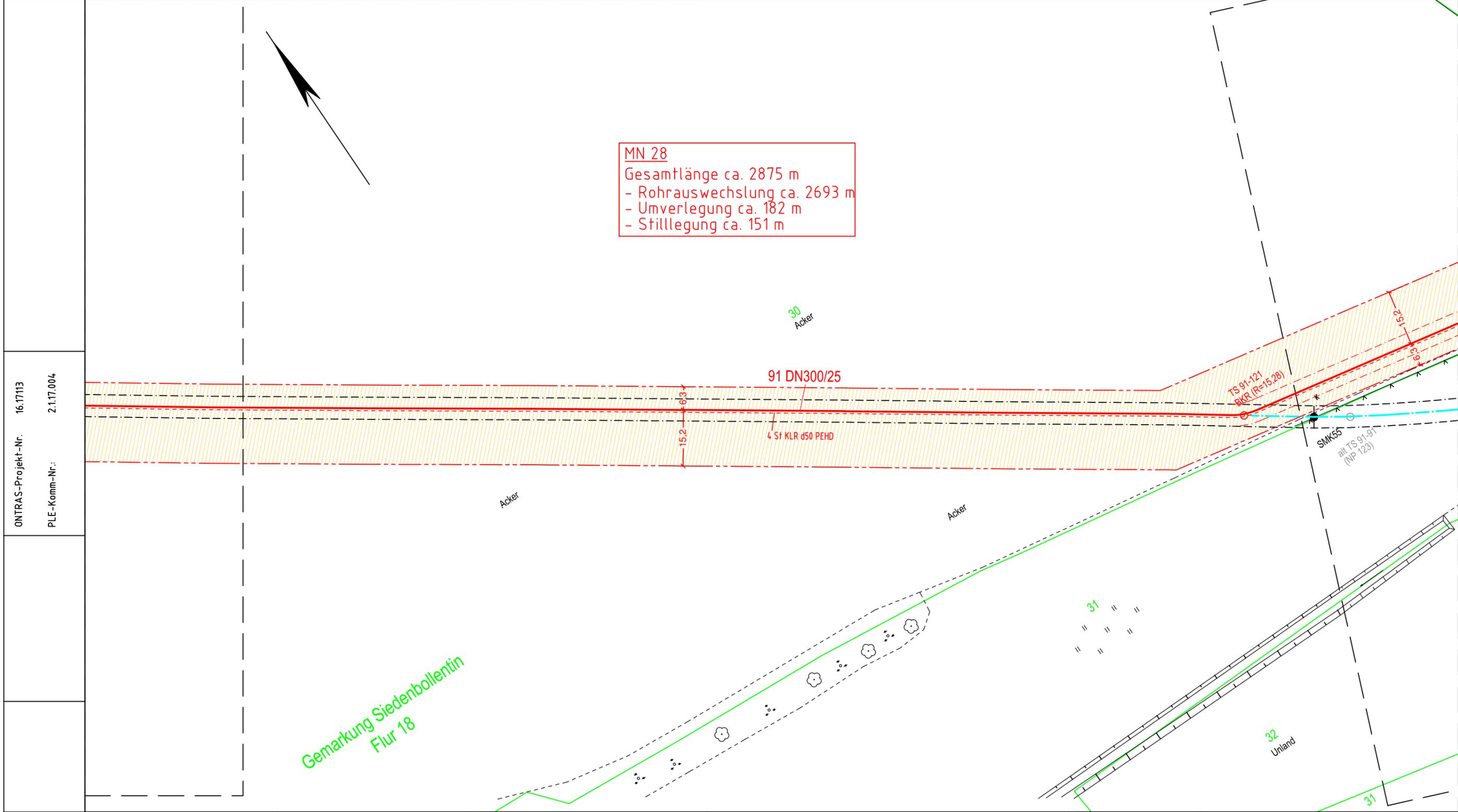


Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001	Plan-Berichtigung			Lagebezug ETRS89_UTM33 Höhenbezug DHHN92			<ul style="list-style-type: none"> — gepl. Rohrauswechslung/Umverlegung - - - gepl. Kabelleerrohranlage - X - X - Demontage - . . . Stilllegung - - - - - FGL - Bestand - - - - - Schutzstreifen - Bestand - - - - - Schutzstreifen - neu - - - - - Arbeitsstreifen - - - - - Fremdleitung unterirdisch — Flurstücksgrenze - . . . Gemarkungsgrenze - . . . Flurgrenze 	copyright: © GeoBasis-DE / M-V 2017			DN: 300 mm MOP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Trassierung: Werkstoff: Wandstärke: Isolierung/Umhüllung: Inbetriebnahme:			Kreis: Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Katasteramtliche Unterlagen: Bauvermessung: 03/2018 HuP Bauplanerstellung: 03/2018 HuP			HOFFMANN & PARTNER Vermessungsbüro Woldegker Straße 27 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 / 429 89-0			 PLE Pipeline Engineering GmbH Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin					
	Datum: Bearbeiter: Grundlage:			copyright: © GeoBasis-DE / M-V 2017				FGL Nr.: 091			Dersekow - Sponholz Neuverlegung			Bauplan / Grundriß Maßstab 1: 1 000											
	Komm-Nr: 2.1.17.004 Bearb:			07 06 05 04 03 02 01 Rev. Datum Name				Bemerkung: Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS/GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr			Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 19.03.2018 Einhorn			Blatt Nr.: GB 135											

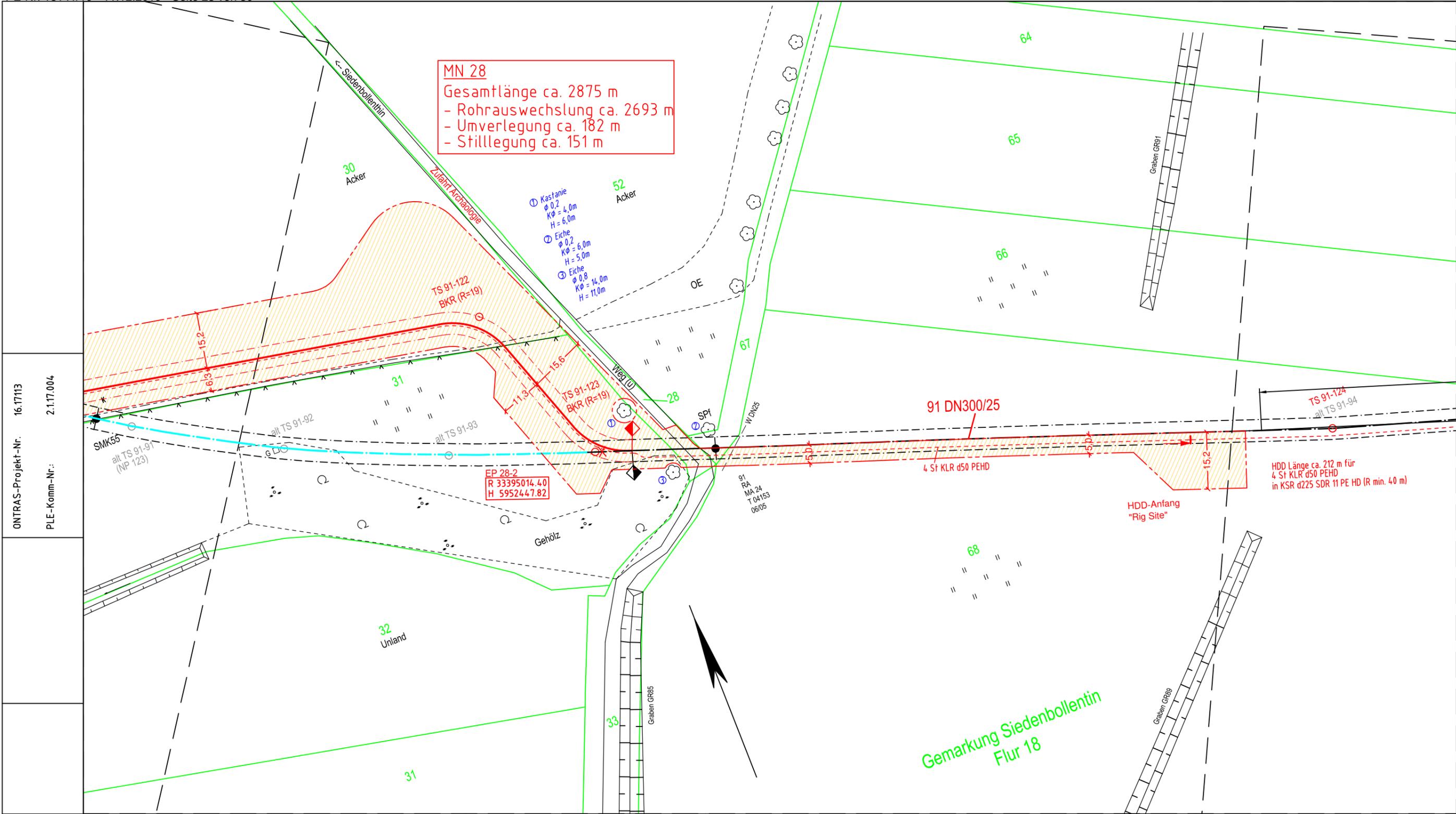
Anschluß-BI. GB 134

Anschluß-BI. GB 136

MN 28
 Gesamtlänge ca. 2875 m
 - Rohrauswechslung ca. 2693 m
 - Umverlegung ca. 182 m
 - Stilllegung ca. 151 m



Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001	Plan-Berichtigung			Lagebezug ETRS89_UTM33 Höhenbezug DHHN92			<ul style="list-style-type: none"> — — — — — gepl. Rohrauswechslung/Umverlegung - · - · - · - gepl. Kabelleerrohranlage - X - X - Demontage - · - · - · - Stilllegung - - - - - FGL - Bestand - · - · - · - Schutzstreifen - Bestand - · - · - · - Schutzstreifen - neu - - - - - Arbeitsstreifen - - - - - Fremdleitung unterirdisch — — — — — Flurstücksgrenze - · - · - · - Gemarkungsgrenze - · - · - · - Flurgrenze 	DN: 300 mm MOP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Trassierung: Werkstoff: Wandstärke: Isolierung/Umhüllung: Inbetriebnahme:		Kreis: Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Katasteramtliche Unterlagen: ALK Bauvermessung: 03/2018 HuP Bauplanerstellung: 03/2018 HuP		HOFFMANN & PARTNER Vermessungsbüro Woldegker Straße 27 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 / 429 89- 0		PLE PLE Pipeline Engineering GmbH Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin		ontras Gastransport GmbH	
	Datum: Bearbeiter: Grundlage:			copyright: © GeoBasis-DE / M-V 2017				DN: 300 mm MOP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Trassierung: Werkstoff: Wandstärke: Isolierung/Umhüllung: Inbetriebnahme:		Kreis: Mecklenburgische Seenplatte Gemeinde: Siedenbollentin Gemarkung: Siedenbollentin Katasteramtliche Unterlagen: ALK Bauvermessung: 03/2018 HuP Bauplanerstellung: 03/2018 HuP		FGL Nr.: 091 Dersekow - Sponholz Neuerlegung		Bauplan / Grundriß Maßstab 1 : 1 000			
	Komm-Nr: 2.1.17.004 Bearb:			07 06 05 04 03 02 01 Rev. Datum Name				Bemerkung : Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS/GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr		Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 19.03.2018 Einhorn		Blatt Nr.: GB 136					
Anschließ-BI. GB 135 Erst. 10.12. Utech Gepr. 10.12. Schubert Freig. 10.12. Radig			Anschließ-BI. GB 137			Ort, Datum, Unterschrift		Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 19.03.2018 Einhorn		Blatt Nr.: GB 136							



ONTRAS-Projekt-Nr. 16.17113
 PLE-Komm-Nr.: 2.1.17.004

Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001	Plan-Berichtigung			Lagebezug ETRS89_UTM33 Höhenbezug DHHN92			<ul style="list-style-type: none"> — gepl. Rohrauswechslung/Umverlegung - - - gepl. Kabelleerrohranlage X X X Demontage - - - Stilllegung - - - FGL - Bestand - - - Schutzstreifen - Bestand - - - Schutzstreifen - neu - - - Arbeitsstreifen - - - Fremdleitung unterirdisch — Flurstücksgrenze - - - Gemarkungsgrenze - - - Flurgrenze 	copyright: © GeoBasis-DE / M-V 2017			DN: 300 mm Kreis: Mecklenburgische Seenplatte MOP: 25 bar Gemeinde: Siedenbollentín Schutzstreifen: 6 m Gemarkung: Siedenbollentín Trassierung: Werkstoff: Katasteramtliche ALK Wandstärke: Unterlagen: Stand: 11/2017 Isolierung/Umhüllung: Bauvermessung: 03/2018 HuP Inbetriebnahme: Bauplanerstellung: 03/2018 HuP			HOFFMANN & PARTNER Vermessungsbüro Woldegker Straße 27 17033 Neubrandenburg Tel. 0395 / 429 89- 0			PLE PLE Pipeline Engineering GmbH Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin			ontras Gastransport GmbH		
	Datum Bearbeiter Grundlage			07 06 05 04 03 02 01 26.03.19 Klobe				FGL Nr.: 091 Dersekow - Sponholz Neuerlegung			Bauplan / Grundriß Maßstab 1 : 1 000											
	Komm-Nr: 2.1.17.004 Bearb: 2018 Datum Name Erst. 10.12. Utech Gepr. 10.12. Schubert Freig. 10.12. Radig			Rev. Datum Name				Bemerkung : Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS/GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr			Herstellung des Planes: Neubrandenburg, 19.03.2018 Einhorn Ort, Datum, Unterschrift			Blatt Nr.: GB 137 Rev. 01								

Anschluß-BI. GB 136

Anschluß-BI. GB 138



ARBEITSSICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ

Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz
von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH



ontras
Gastransport GmbH

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3
II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren	5
1. Grundlegendes	5
2. Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	7
3. Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	8
4. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	8
5. Anfrage des Bauausführenden	9
6. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	9
7. Abnahme/Dokumentation Endzustand	10
III. Technologische Schutzbestimmungen	11
1. Allgemeines	11
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	13
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	13
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
5. Erschütterungen	15
6. Pflanzungen	15
7. Elektrische Beeinflussung	16
8. Windenergieanlagen	18
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	18
IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer	20
V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen	21

I. Einleitung

1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren - Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R.) bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör



Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einem dinglich gesicherten **Schutzstreifen**, welcher wie folgt variiert:

- | | |
|---|--------------|
| • Ferngasleitungen: | 2 bis 10 m |
| • Kabelschutzrohranlagen: | 1 m |
| • Steuer-/Elektrokabel: | 1 m |
| • Horizontalanodenanlagen: | 4 m |
| • Vertikalnodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 5 m (Radius) |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erdddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalnodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von $\leq 0,30$ m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner **Sorgfaltspflicht**, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 - VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten **auch mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche - BIL.

	<p>Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p>
--	--

Einzureichen sind stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen/Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatenraster darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüberhinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der darin genannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer, die ebenfalls zu beteiligen sind, gerechnet werden muss.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten **Pläne bzw. Kopien sind Eigentum von ONTRAS**. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeiters oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

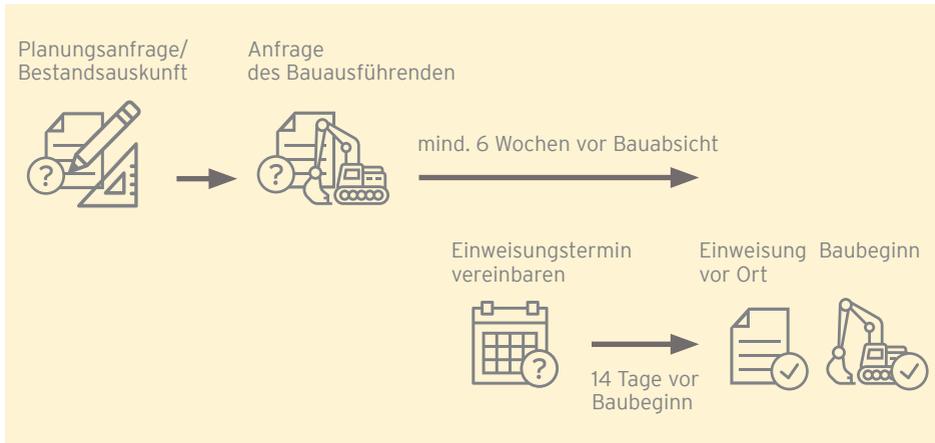
Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig.

Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft



Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen und bei Ablauf der Gültigkeitsdauer vorangegangener Schreiben.

3. Anfrage des Bauausführenden



Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig - also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** - durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeiter über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.



4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** ist rechtzeitig - also mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten - zu veranlassen. Grundlage dafür ist die Stellungnahme zur Bauausführung, in der die zuständigen Mitarbeiter und Beauftragten von ONTRAS benannt sind. Anzugeben ist die zugehörige Posteingangsnummer.

Bei der örtlichen Einweisung vorzulegende Unterlagen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

Arbeiten, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat - noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen - eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungsbzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**.



III. Technologische Schutzbestimmungen

1. Allgemeines

Voraussetzung für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden.

Maschinenschachtung an aktiven ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,5 m zulässig. Bei einer Annäherung von $\leq 0,5$ m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig.

Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreiten darf:

ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm^2

ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm^2

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen gemäß Abschnitt III/5 nicht erforderlich.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausführenden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohrenden nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,0 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteiler Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Dabei sind Knickpunkte außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung ≥ 110 kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel > 1 kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungs-

bereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.

Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Bei Spülbohrungen ist das ONTRAS-Merkblatt „Vorgaben zur Anwendung von gesteuerten horizontalen Spülbohrungen (HDD)“ zu beachten.
- Zur Feststellung der genauen Tiefenlage sind die zu kreuzenden Anlagen vor Beginn der Arbeiten unter Aufsicht von ONTRAS bzw. des zuständigen Dienstleiters freizulegen.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben.

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligem, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen. Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von ≤ 30 m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

Verdichtungsarbeiten entsprechend Abschnitt III/1 (Seite 13, Mitte) dieser Broschüre erfordern keine Schwingungsmessungen.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des **Sprengbereiches** nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von **Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen** in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,5 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

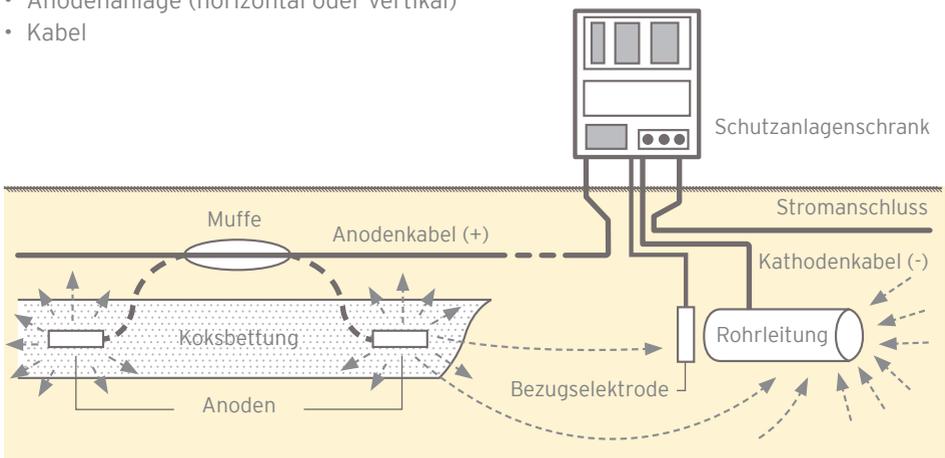
7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage (horizontal oder vertikal)
- Kabel





Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 (Seite 15, Mitte) im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z. B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur **Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen** von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW-Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben.
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

8. Windenergieanlagen

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Nach entsprechender Veranlassung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.



ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

IV

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die „zentrale Meldestelle“ (ZMS) zu benachrichtigen.

Die zentrale Meldestelle stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

Notrufnummer – 0800 4434430

V

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

- a. B. - außer Betrieb
- AfK - Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
- BE - Baustelleneinrichtung
- BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
- DGUV - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
- DIN - Deutsches Institut für Normung
- DN - Nennweite (diameter nominal)
- DP - Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
- DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
- FGL - Ferngasleitung
- GIS - Geografisches Informationssystem
- IHB - Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
- IHK - Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
- i. P. - in Planung
- KKS - kathodischer Korrosionsschutz
- KSA - Korrosionsschutzanlage
- KSR - Kabelschutzrohranlage
- MOP - maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
- MR - Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
- OP - Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
- PE-HD - Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
- SfB - Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
- SMK - Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
- SPf - Schilderpfahl
- SR - Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
- Stk - Steuerkabel
- TGL - Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
- TS - Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
- VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
- VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
- VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Herausgeber:

ONTRAS Gastransport GmbH

Unternehmenskommunikation:

Susann Surma

Telefon: +49 341 27111-2556

Fachbereich:

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement

Uwe Voigt, Sicherheitsfachkraft

Telefon: +49 341 27111-2875

MERKBLATT

Für die Unterkreuzung mittels gesteuertem horizontalen Spülbohrverfahren (HDD) gelten die folgenden Vorgaben:

Bei der Unterkreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels gesteuertem Bohrverfahren (HDD) ist im Schutzstreifen der zu unterquerenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 2 Metern sicherzustellen. Die verfahrensbedingten Lagetoleranzen sind dem Mindestsicherheitsabstand hinzuzuaddieren. Die Unterkreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen. Das Bohrprotokoll ist dem zuständigen Betreiber/Dienstleister zu übergeben.

Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren wird auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html>

Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind der ONTRAS Gastransport GmbH die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Für die Kreuzung in offener Bauweise gelten die folgenden Vorgaben:

Bei der Kreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels offener Bauweise ist im Schutzstreifen der zu querenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 0,5 Metern sicherzustellen. Die Kreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 – Gruppe G1 oder DVGW-Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html>

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)



Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Symbole Ferngasleitungen (FGL)		Symbole Kabelschutzrohranlagen (KSR)/ Steuerkabel (Stk)	
	Absperrarmatur		Kabelreserve
	Reduzierstück		Kabelverzweiger
	Entlüftungsventil		Spulenpunkt mit Nr.
	Ausbläser		Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
	Isolierstelle		Marker
	Kontrollrohr		Kabelabzweigmuffe
	Molchschleuse		Kondensatormuffe mit Nr.
	Endverschluss (Klöpperboden)		StK Kabelblindmuffe
	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt		Kabelmerkstein mit Nr.
	Gas Schilderpfahl		Unterflurbehälter mit Nr.
	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.		Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	TS-Punkt mit Nr.		Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende		Schutzrohr Kabel
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gas-, KKS- und Kabel-Linientypen	
	Schutzrohr (Mantelrohr)	Gasleitung in Betrieb	
Symbole Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)		Gasleitung außer Betrieb	
	Anodenfeld	Gasleitung stillgelegt	
	Tiefbettanode	Gasleitung geplant	
	Bezugselektrode/DBE	Elektrokabel	
	Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Erderkabel	
	Gleichrichterschrank	KKS-Anlage	
	Verteiler	Steuerkabel/ LWL	
	Erderschrank	LWL-Anlage GasLINE	
	Zählerschrank	Drainage	

ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN



„Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückantwortungen von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.“

Dipl.-Ing. Christian Kellers,
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH

„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskuñften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“



Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes



„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“

Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

Unterstützende Fachverbände:



Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.



Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.



Mineralölwirtschaftsverband e.V.



Verband der Chemischen Industrie e.V.



Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

BIL eG

Josef-Wirmer Straße 1-3
53123 Bonn

info@bil-leitungsauskunft.de
www.bil-leitungsauskunft.de



Heute schon geBILt?

Kostenfreie Leitungsauskunft für die Bauindustrie

www.bil-leitungsauskunft.de



LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

BIL – DER NEUE STANDARD

Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
28.11.2019

Unser Zeichen
2019-007682-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30567- wib/köh

Ihre Nachricht vom
25.11.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Siedenbollentin" der Gemeinde Siedenbollentin

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 09
17034 Neubrandenburg



Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Frau H.Schülke
Telefon: 03 95 / 5691697
Fax: 03 99 4 / 235 - 407
E-Mail: Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: FoA07-SB1/744.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Neubrandenburg, den 19.12.2019

Bebauungsplan Nr.4 der Gemeinde Siedenbollentin „Solarpark Siedenbollentin“
Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Meißner ,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 30 und 39 (tlw), der Flur 18, in der Gemarkung Siedenbollentin mit einer Gesamtflächengröße von rund 86 ha.

Im Bereich des Geltungsbereichs befinden sich keine Waldflächen, aber ca. 100m weiter fängt der südliche Teil des Siedenbollentiner Waldes an.

Auch wenn keine Waldflächen von dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ betroffen sind, weise ich vorsorglich darauf hin, dass bei Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen darauf geachtet werden muss, dass die vorgesehenen Photovoltaikanlagen nicht direkt an Waldflächen angrenzen und die Baugrenzen in einem Abstand von 30 Metern zum Wald zu verlaufen haben.

Die Lagefestlegung von Einspeisepunkten in das öffentliche Netz sowie die Anschluss- und Leitungsverlegung hat ebenfalls außerhalb von Waldflächen zu erfolgen.

Durch unsere Behörde wird unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Hinweise das Einvernehmen zum Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“ hergestellt."

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Hartwig
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax.: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
25.11.2019	30567-wib/köh	st	Jarmen, 03.12.2019

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Siedenbollentin „Solarpark Siedenbollentin“

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 25.11.2019 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise gegeben.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung unserer Zuständigkeit. Wie in der beiliegenden Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich jedoch westlich angrenzend der teilweise verrohrte Vorfluter L 26. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5m unter Rohrsohle zu realisieren. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist ein beidseitiger bebauungsfreier Streifen von 7m einzuhalten.

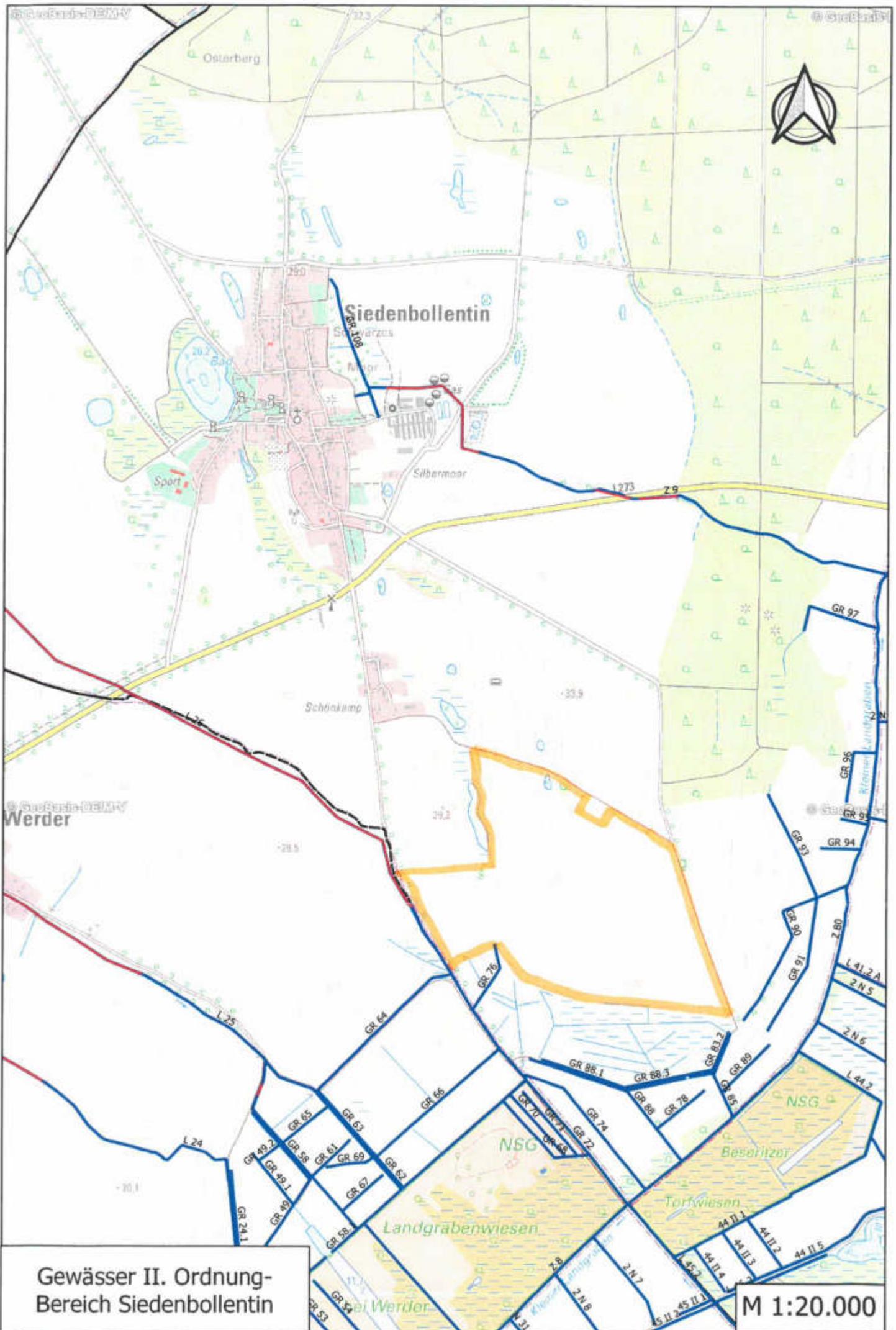
Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Dem WBV sind keine Dränagen bekannt. Der angrenzende Binsenberg wird nicht durch uns unterhalten.

Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Anlage: Übersichtskarte M 1:20.000 Gewässer II. Ordnung – Bereich Siedenbollentin



Gewässer II. Ordnung-
Bereich Siedenbollentin

M 1:20.000

Schulz, Fanny-Maria

Von: Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de <Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 15:06
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: 29795: Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Siedenbollentin“

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 30567 wib/köh, 25.11.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet
Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrter Herr Meißner,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:
Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.
Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.
Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de<<http://www.marktstammdatenregister.de>>. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.“
Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken.
Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan und den Koordinaten im Format „WGS84“ an: 226.Postfach@BNetzA.de<<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>>
Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html
Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509
Fax: +49 30 22480-444
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de<<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>>
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>



Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

1. Adresse der Auskunftersuchenden:

Behörde / Firma:	<input type="text"/>
Straße / Nr.:	<input type="text"/>
Postleitzahl / Ort:	<input type="text"/>
Land:	<input type="text"/>

2. Ansprechpartner :

Anrede:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>

3. Art der Bauplanung bzw. des Vorhabens

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | <input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan |
| <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> Teilregionalplan |
| <input type="checkbox"/> Windkraftanlage(n) | <input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm |
| <input type="checkbox"/> Mast(en) | <input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n) | <input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage |
| <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage | <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet | |

Planungsbezeichnung:	<input type="text"/>
Aktenzeichen: ¹	<input type="text"/>
BNetzA-Vorgangsnr.: ¹	<input type="text"/>

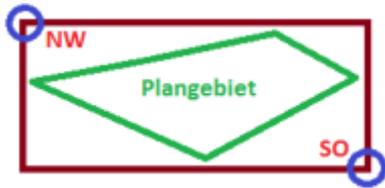
4. Adressdaten des Baugebiets / Plangebiets:

Straße / Nr.: ¹	<input type="text"/>
Postleitzahl / Ort:	<input type="text"/>
Landkreis:	<input type="text"/>

¹ Angaben bitte ausfüllen, wenn bekannt

5. Koordinaten und Kartenmaterial des Baugebiets / Plangebiets:

Beim **Planrechteck** bitte die Koordinaten in der Form: **Grad Min. Sek. / WGS 84** angeben.
Beispiel: 11E2233 44N5506 (bitte ohne Sonderzeichen ° ' " und ohne Kommastellen)



▪ Nordwest-Koordinate (NW):

▪ Südost-Koordinate (SO):

Beim **Polygon / Vektor** (z. B. für Trassenverläufe der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bitte die Hinweise auf dem Zusatzblatt beachten.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Baugebiets mit Orientierungspunkten

dem Formular beigelegt

6. Angaben zum Maß der baulichen Nutzung:

- Bauhöhe über Erdboden inkl. der möglichen Überschreitungen in Meter:

- ggf. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:

- Sind auf dem Plangebiet weitere hohe Baukörper vorgesehen?

z. B.:

Werbefylone; Schornsteine; Silos;

Baumwipfelpfade; Hochregallager;

Sonstiges:

- Wenn ja, bitte die Bauhöhe dieses Baukörpers angeben:

Bitte richten Sie Ihre Bauleitplanungsanfragen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de

Weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie auf der Webseite unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html



Zusatzblatt

(bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen)

Polygon / Vektor

Hinweise:

- Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.
- Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84. (Beispiel E11.2233 N44.5566)
- Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors.
- Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert; der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn.
- Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen.
- Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Trassenverlaufs mit Orientierungspunkten dem Formular beigelegt